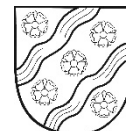


**Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 27.06.2022, 18:30 Uhr,
im Rathaus Bierlingen, Großer Sitzungssaal**

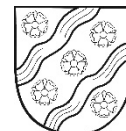


ÖFFENTLICH

TAGESORDNUNG

1. Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Kindergartenangelegenheiten Drucksache 47 / 2022
Hier: Erweiterung bzw. Neubau der Kita Bierlingen, Vorstellung der Planung und Baubeschluss
4. Kindergartenangelegenheiten Drucksache 48 / 2022
Hier: Anpassung der Elternbeiträge
5. Aktuelle Übersicht zu Baulücken und Leerständen in Starzach mündlicher Vortrag
6. Planungen der DB Netz AG für Bahnübergänge (BÜ) auf der Strecke Tübingen – Horb a.N. Drucksache 65 / 2022
Hier: Vorstellung der geplanten Bahnübergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Starzach
7. 450 MHz – das Funknetz der Energie- und Verkehrswende Drucksache 64 / 2022
Hier: Informationen zum geplanten Standort auf bzw. beim Wassersilo Felldorf
8. 50-jähriges Jubiläum der Gemeinde Starzach im Jahr 2024 Drucksache 63 / 2022
Hier: Auftragsvergabe zur Erstellung eines Imagefilmes mit anschließender Verwendung zu Werbezwecken
9. Bürgerbegehren „Zone 30 in Wohngebieten in Starzach“ Drucksache 59 / 2022
Hier: Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit
10. Änderung der Hauptsatzung Drucksache 60 / 2022
Hier: Antrag der Unabhängigen Liste Starzach (ULS) zur Anpassung der Gemeinderatssitze in Starzach
11. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt Drucksache 62 / 2022
12. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Dorfmitte Wachendorf Drucksache 58 / 2022
Hier: Entscheidung über das Honorarangebot für die Freiflächengestaltung an der Stelle des jetzigen Schlachthauses in Wachendorf
13. Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar Drucksache 66 / 2022
Hier: Information über die Feststellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022
14. Bekanntgaben
15. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

**Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 27.06.2022, 18:30 Uhr,
im Rathaus Bierlingen, Großer Sitzungssaal**



ÖFFENTLICH

TAGESORDNUNG

- *abgeänderte Version* - Hinweis: TOP 13 wurde auf Geschäftsordnungsantrag vorgezogen und vor TOP 10 verhandelt!

1. Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Kindergartenangelegenheiten Drucksache 47 / 2022
Hier: Erweiterung bzw. Neubau der Kita Bierlingen, Vorstellung der Planung und Baubeschluss
4. Kindergartenangelegenheiten Drucksache 48 / 2022
Hier: Anpassung der Elternbeiträge
5. Aktuelle Übersicht zu Baulücken und Leerständen in Starzach mündlicher Vortrag
6. Planungen der DB Netz AG für Bahnübergänge (BÜ) auf der Strecke Tübingen – Horb a.N. Drucksache 65 / 2022
Hier: Vorstellung der geplanten Bahnübergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Starzach
7. 450 MHz – das Funknetz der Energie- und Verkehrswende Drucksache 64 / 2022
Hier: Informationen zum geplanten Standort auf bzw. beim Wassersilo Felldorf
8. 50-jähriges Jubiläum der Gemeinde Starzach im Jahr 2024 Drucksache 63 / 2022
Hier: Auftragsvergabe zur Erstellung eines Imagefilmes mit anschließender Verwendung zu Werbezwecken
9. Bürgerbegehren „Zone 30 in Wohngebieten in Starzach“ Drucksache 59 / 2022
Hier: Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit
13. Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar Drucksache 66 / 2022
Hier: Information über die Feststellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022
10. Änderung der Hauptsatzung Drucksache 60 / 2022
Hier: Antrag der Unabhängigen Liste Starzach (ULS) zur Anpassung der Gemeinderatssitze in Starzach
11. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt Drucksache 62 / 2022
12. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Dorfmitte Wachendorf Drucksache 58 / 2022
Hier: Entscheidung über das Honorarangebot für die Freiflächengestaltung an der Stelle des jetzigen Schlachthauses in Wachendorf
14. Bekanntgaben
15. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Gemeinde Starzach		Blatt 150
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	623.40

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen

Sabine Steuerer aus **Starzach-Börstingen** erkundigt sich, ob sie beim **Glasfaser-Ausbau** der Deutschen Glasfaser auch berücksichtigt werden soll. Sie wohnt in der Panoramastraße, ihr Haus liegt außerhalb des Börstinger Polygons. Da sie auch ans Glasfasernetz angebunden werden möchte, erkundigt sie sich, ob bei der Gemeinde entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und die Gemeindeverwaltung sich nach passenden Förderprogrammen umgesehen und Mittel beantragt habe. Weiterhin möchte sie erfahren, ob die Gemeindeverwaltung nach Abschluss der Nachfragebündelung weitere Absprachen, insbesondere über den Umgang mit Haushalten außerhalb der Polygone geführt habe. Sie schlägt vor, eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten.

Der Vorsitzende antwortet, dass keine Arbeitsgruppe eingerichtet werde. Die Gemeindeverwaltung hat bereits erste Gespräche mit der Deutschen Glasfaser wegen der Haushalte außerhalb der Polygone geführt und sichert zu, dass in dieser Sache eine enge Abstimmung zwischen dem Unternehmen und der Gemeindeverwaltung stattfinden wird. Außerdem wurde ein neues Förderprogramm für den Ausbau schneller Internetleitungen aufgelegt, für das die Gemeinde sich sobald möglich bewerben könnte.

Frau Steuerer hakt nach, ob bereits Berechnungen zu den Kosten für die Versorgung der Haushalte außerhalb der Polygone mit Glasfaser aufgestellt und die notwendigen Haushaltsmittel angemeldet wurden.

Der Vorsitzende entgegnet, dass seine Kernbotschaft in dieser Sache lautet, dass u.a. die Wilhelmshöhe beim Ausbau des Glasfasernetzes nicht vergessen wird. Es stehen noch Termine mit der Deutschen Glasfaser aus, bei denen das weitere Vorgehen zu besprechen ist. Sollte dabei keine Möglichkeit zum Ausbau bis zu den Haushalten außerhalb der Polygone gefunden werden, wird ein Eigenausbau mit entsprechender Förderung vorgesehen.

Gemeinde Starzach		Blatt 151
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	780.41

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen

Matthias Lohmiller erkundigt sich nach dem **Flurneuordnungsverfahren** für die **Wilhelmshöhe**. Er möchte erfahren, was bei Gemeinderat und Gemeindeverwaltung darüber bekannt ist.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Flurneuordnungsbehörde in dieser Sache auf die Gemeinde zugekommen ist und eine nichtöffentliche Vorberatung im Gremium stattgefunden hat. Daraufhin wurde ein Termin zur ersten Information angesetzt. Abhängig von der Resonanz werden dann die weiteren Schritte eingeleitet.

Herr Lohmiller kritisiert, dass die Betroffenen aus der Presse davon erfahren haben und nicht direkt von der Gemeinde informiert worden sind.

Der Vorsitzende verweist auf Bring- und Holschuld bei Informationen. Darüber hinaus haben bisher nur Vorberatungen stattgefunden. Von einer möglichen Flurbereinigung Betroffene werden von der Flurneuordnungsbehörde informiert.

Herr Lohmiller wünscht sich trotzdem bei ähnlichen gelagerten Fällen zumindest eine kleine Information beispielsweise im Amtsblatt.

Der Vorsitzende sagt zu, dass dieser Hinweis beim nächsten Mal berücksichtigt werden soll.

Gemeinde Starzach		Blatt 152
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.32

§ 2

Öffentlich

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse vom 31.05.2022

Nachbesetzung Bürgerbüro/Standesamt

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in der vergangenen Sitzung in der Personalsache Elternzeit-Vertretung für das Bürgerbüro die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin beschlossen hat. Genauere Informationen in dieser Angelegenheit werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Gemeinde Starzach		Blatt 153
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 022.32

§ 2

Öffentlich

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse vom 31.05.2022

Höhergruppierungen Ganztagesbetreuungs-Bereich

Aufgrund von neuen Stellenbewertungen erhalten die Beschäftigten im Bereich der Ganztagesbetreuung an der Grundschule Starzach mehr Gehalt.

Gemeinde Starzach		Blatt 154
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	460.02

(Drucksache 47/2022)

§ 3

Öffentlich

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Erweiterung bzw. Neubau der Kita Bierlingen, Vorstellung der Planung und Baubeschluss

Bürgermeister Noé begrüßt Denis Derzsi-Schmelzle und Eberhard Schmelzle vom Büro Schmelzle Architekten zum Tagesordnungspunkt.

Herr Architekt Schmelzle stellt die aktuellen Entwürfe vor, die den Gremiumsmitgliedern als Anlage zur Drucksache zugegangen sind. Die Planung umfasst ein Raumprogramm für 3 Krippengruppen und 4 Gruppen für Kinder über 3 Jahren oder Altersmischung.

Im Anschluss stellt Frau Gsell den Abstimmungsprozess zwischen Architekturbüro, Gemeindeverwaltung und Kita-Team vor und betont, dass die vorliegenden Entwürfe in der Einrichtung auf große Zustimmung stoßen.

In öffentlicher Sitzung am 21.12.2020 hat der Gemeinderat unter TOP 5 die künftige Bedarfsplanung für die Kindergärten einstimmig zur Kenntnis genommen und mehrheitlich eine Prioritätenliste beschlossen (DRS 107 / 2020).

In nichtöffentlicher Sitzung am 30.06.2021 unter TOP 1, in öffentlicher Sitzung am 29.07.2021 unter TOP 2 bekannt gegeben, hat der Gemeinderat eine Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Schmelzle, Herrenberg, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, zeitnah in die Planungen für die Kindertagesstätte Bierlingen einzusteigen. Es sollte hierbei der bisherige Standort Bierlingen hinsichtlich eines Umbaus mit Anbau, aber auch ein vollständiger Neubau untersucht werden. Außerdem sollte für die Zukunft optional eine Erweiterbarkeit um mindestens zwei weitere Räume möglich sein.

Am 13.07.2021 fand diesbezüglich ein Vorgespräch zwischen Vertretern des Büros Schmelzle und der Verwaltung statt.

Ein erster Entwurf mit einem Flächenlayout für eine An- und Umbauvariante sowie eine Neubauvariante wurde der Verwaltung und der Kita-Leitung am 12.10.2021 vorgestellt. Die angepassten Pläne wurden anschließend am 17.11.2021 zusammen mit einer Grobkostenschätzung zwischen Verwaltung und dem Büro Schmelzle abgestimmt. Aufgrund eines Vorschlags von GR Ruckgaber vom 16.12.2021 wurde die Planung um eine 3. Variante, Neubau von 4 Kitagruppen auf dem Gelände des Funparks, ergänzt und dem Gemeinderat in der Sitzung vom 24.01.2022 (DRS 02 / 2022) zunächst nichtöffentlich vorgestellt. Dabei wurde aus dem Gremium die Frage einer zusätzlichen Erweiterbarkeit gestellt und vereinbart, dass die Beschlussvorschläge aus der Drucksache nicht aufgerufen werden und die Verwaltung den Arbeitsauftrag erhält, bis zur Klausursitzung des Gemeinderats am 19.03.2022, den Standort Bierlingen auf zukünftiges zusätzliches Erweiterungspotenzial für alle drei Varianten zu prüfen. Die diesbezüglichen Entwürfe wurden dem Gemeinderat mit der DRS 22 / 2022 vorgestellt und im Rahmen der Klausurtagung am 19.03.2022 besprochen. Dabei kam das Gremium überein, dass die Variante 3, Neubau auf dem Gelände des Funparks, weiterverfolgt werden soll.

Gemeinde Starzach		Blatt 155
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	460.02

(Drucksache 47/2022)

§ 3

Öffentlich

Auf dieser Grundlage hat das Büro Schmelzle einen Planentwurf mit 3 verschiedenen Varianten gefertigt und am 27.04.2022 mit der Kita-Leitung und der Verwaltung abgestimmt. Dabei wurde von der Kita-Leitung eine Kombination aus den vorliegenden Varianten befürwortet.

Durch die Baumaßnahme wird die Kita von bisher 4 Gruppen auf insgesamt 7 Gruppen erweitert.

Aus Sicht der Verwaltung und der Kita-Leitung ist dies, zusammen mit dem Ausbau der Kita Wachendorf auf 5 Gruppen, erweiterbar auf 6 Gruppen, ausreichend, um den Bedarf der kommenden Jahre zu decken, auch falls eine der Einrichtungen in Börstingen und Felldorf nicht weiterbetrieben werden sollte.

Ebenfalls ist aus pädagogischer Sicht eine Einrichtung mit 7 Gruppen und bis zu 120 Kindern die Obergrenze, die als Einrichtungsgröße noch sinnvoll und vertretbar ist. Deshalb muss aus Sicht der Verwaltung eine weitere Erweiterbarkeit zunächst nicht mitgeplant werden. Grundsätzlich ist diese aber möglich.

Bisher wird die Kita mit einer Krippengruppe und 3 altersgemischten Gruppen geführt. Die Kenntner-Studie empfiehlt für Bierlingen 2 weitere Krippengruppen. Allerdings wurde dabei davon ausgegangen, dass auch in Börstingen ein Neubau mit einer Krippengruppe erfolgt. Wenn dies nicht der Fall ist, werden in Bierlingen entsprechend mehr Plätze benötigt, da dann auch weiterhin Kinder aus Börstingen und Sulzau nach Bierlingen kommen werden und im Anschluss an die Krippe in der Einrichtung bleiben. Deshalb wurde in der Planung eine weitere Gruppe als Reserve vorgesehen.

Die Planung beinhaltet einen Neubau mit 4 Kindergruppen für Kinder Ü3 oder Altersmischung auf dem Grundstück des bestehenden Funparks, sowie einen Umbau des bisherigen Gebäudes zur Nutzung für die Kleinkindbetreuung mit 3 Krippengruppen. Die Verbindung zwischen den beiden Gebäuden bildet der Speiseraum, der sowohl vom Kleinkindbereich als auch vom Kita-Bereich aus zugänglich ist.

Des Weiteren ist entsprechend der Empfehlung in der Kenntner-Studie ein zusätzlicher Raum für die Nutzung als Familienzentrum vorgesehen.

Von der Kita-Leitung wird die vorliegende Planung begrüßt. Besonders hervorzuheben sind der Bewegungsraum, der zum Spielhof geöffnet werden kann, sowie die separaten Schlafräume im OG und die zentrale Garderobe.

Bei dieser Planung könnte der Jugendraum im Gebäude verbleiben, auf längere Sicht ist es aber sinnvoll, Kita und Jugendraum zu trennen.

Für den Neubau muss der Funpark allerdings abgebaut oder verlegt werden. Dafür kann während der Bauzeit auf eine Containerlösung verzichtet werden, weil der Neubau unabhängig vom laufenden Betrieb fertiggestellt werden kann. Anschließend können die vorhandenen Gruppen in den Neubau umziehen, sodass der Umbau des bestehenden Gebäudes stattfinden kann.

Gemeinde Starzach		Blatt 156
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	460.02

(Drucksache 47/2022)

§ 3

Öffentlich

Nach jetzigem Stand werden bereits ab Herbst 2022 die Kindergartenplätze in Starzach nicht ausreichen, sodass eine Warteliste besteht, die jeweils einige Kinder aus jedem Ortsteil umfasst. Deshalb hat die Verwaltung zunächst Überlegungen angestellt, eine zusätzliche Gruppe in einem Container direkt neben dem bestehenden Kita-Gebäude zentral für alle Ortsteile in Bierlingen unterzubringen.

Durch die geänderte Planung steht allerdings das Grundstück des Funparks unmittelbar neben dem Gebäude nun nicht für eine solche Lösung zur Verfügung, da an dieser Stelle der Neubau errichtet werden soll.

Eine Containerlösung in weiterer Entfernung vom bestehenden Gebäude hat sich nun nach Rücksprache mit dem KVJS als nicht praktikabel erwiesen, da, wenn Container und Kita nicht unmittelbar benachbart sind, in dem Containermodul neben einem Gruppenraum und einem Schlafrum sowie sanitären Anlagen auch alle übrigen Räume nach den Mindestanforderungen enthalten sein müssten. Diese umfassen bei einer Kleinkindgruppe mindestens 200 m². Da derzeit die Lieferzeiten für solche Modulanlagen nicht einzuschätzen sind und zunächst ein ausreichend großes Grundstück gefunden und befestigt werden müsste, wäre es nach Ansicht der Verwaltung wirtschaftlich nicht vertretbar, diese Lösung für einen relativ kurzen Übergangszeitraum umzusetzen, zumal nach den bisherigen Erfahrungen nicht alle Eltern bereit sind, ihr Kind in einen anderen Ortsteil zu bringen und damit möglicherweise die Plätze nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verwaltung hat weiter die Möglichkeit geprüft, eine Gruppe im Gebäude der ehemaligen Hauptschule in Börstingen unterzubringen. Auch hier müssten aber die Mindestanforderungen eingehalten werden, weshalb der entsprechende Umbau nach einer Schätzung des Büros Schmelzle Kosten von mehr als 200.000 € verursachen würde. Diese Gruppe könnte allerdings später weiterhin genutzt werden, zum Beispiel als Ersatz für den Kindergarten Börstingen. Für eine kurze Interimslösung ist aber auch diese Möglichkeit wirtschaftlich nicht vertretbar.

Deshalb hat sich die Verwaltung entschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, einen Antrag auf Überbelegung von 2 Plätzen pro Gruppe beim KVJS zu stellen. Sofern der Personalschlüssel eingehalten wird, bestehen gute Chancen auf Genehmigung einer solchen Überbelegung. Allerdings werden damit die Teams zusätzlich belastet, weshalb Möglichkeiten zur Entlastung in Betracht gezogen werden sollten, z.B. durch zusätzliche Stellen für Hauswirtschaft oder Ergänzungskräfte.

Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass in jeder Einrichtung zusätzliche Kinder aufgenommen werden könnten und damit die Kinder in ihrem Ortsteil betreut würden.

Nach der vorliegenden Grobkostenschätzung betragen die Baukosten für Neubau und Umbau ca. 6,75 Mio. €, inklusive Ausstattung, Außenanlagen und Baunebenkosten. Kosten für eine Interimslösung während der Bauzeit fallen nicht an. In der mittelfristigen Finanzplanung sind 7,3 Mio € für die Maßnahme eingestellt, davon würde der größte Teil in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 anfallen. Im Jahr 2022 fallen lediglich Planungskosten an.

Gemeinde Starzach		Blatt 157
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	460.02

(Drucksache 47/2022)

§ 3

Öffentlich

Was die Zuschüsse betrifft, wird die Verwaltung Fachfördermittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm für die Kleinkindbetreuung zwar beantragen, allerdings ist davon auszugehen, dass der Antrag nicht bewilligt wird, da dieses Programm stark überzeichnet ist und für neue Anträge vom Bund keine weiteren Gelder mehr zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verwaltung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme aus dem Ausgleichstock beantragen.

Für die Interimslösung bis zum Abschluss der Baumaßnahme in Form von Überbelegung fallen unter Umständen Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte oder Ergänzungskräfte an, sofern geeignete Bewerber*innen vorhanden sind.

Der Vorsitzende begrüßt die schnelle und unbürokratische Unterstützung durch den KVJS in der Vorbereitung für die aktuellen Entwürfe. Er weist darauf hin, dass er für den Funpark an dieser Stelle keine Perspektive sieht, die Diskussion hierüber an anderer Stelle geführt werden sollte. Grundsätzlich signalisiert er in dieser Sache Gesprächsbereitschaft.

Nach ersten Gesprächen mit der Baurechtsbehörde könnte das Vorhaben im Rahmen des geltenden Bebauungsplans mit Hilfe von Befreiungen genehmigt werden und eine Änderung des Bebauungsplans wäre nicht notwendig.

GR Hans-Peter Ruckgaber bewertet die Planung als grundsätzlich gelungen. Er bemängelt jedoch die Unterbringung der Schlafräume im Dachgeschoss. Das sei aus seiner Sicht unglücklich wegen der Temperaturentwicklung im Sommer. Außerdem habe er Bedenken wegen des Brandschutzes, auch müsse der Aufzug entsprechend geplant werden. Er schlägt deswegen vor, die Schlafräume ins erste Geschoss zu verlagern und einen der dort vorgesehenen Gruppenräume ins Erdgeschoss zu verlegen. Bezüglich der Dachform wünscht er die Prüfung anderer Optionen, das sei insbesondere hinsichtlich der Nutzung der Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen sinnvoll.

Frau Gsell weist darauf hin, dass im Anbau die Ü3-Kinder untergebracht werden. Die Schlafräume sind daher nicht ausschließlich zum Schlafen vorgesehen. Darüber hinaus ist der aktuellen Raumplanung ein Nutzungskonzept für das ganze Gebäude hinterlegt und die Schlafräume sind mit Absicht weit weg vom lauten Spielgeschehen im Erdgeschoss untergebracht.

GR Hans-Peter Ruckgaber betont nochmals, dass die Unterbringung von Schlafräumen im Dachgeschoss aus seiner Sicht mit der Baurechtsbehörde und dem Kreisbrandmeister auf die Brandschutzproblematik untersucht und Alternativen geprüft werden muss.

Herr Schmelzle weist darauf hin, dass man sich aktuell in der Vorentwurfsphase befindet. In der anschließend folgenden Entwurfsphase sind die von GR Hans Peter Ruckgaber vorgebrachten Bedenken ohnehin zur Abklärung vorgesehen.

Gemeinde Starzach		Blatt 158
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	460.02

(Drucksache 47/2022)

§ 3

Öffentlich

GR Dr. Manuel Faiß signalisiert, dass er den Vorschlag der Verwaltung mitträgt, da hier die Bedürfnisse der im Gebäude arbeitenden Personen berücksichtigt worden sind. Er hält es nicht für notwendig, dass die pädagogisch fachfremden Personen des Gremiums sich hier inhaltlich einbringen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Entwurfsplanung im Gemeinderat nochmals vorzustellen und dann auf die Bedenken von GR Hans-Peter Ruckgaber einzugehen.

GR Dr. Harald Buczilowski lobt die vorgelegten Entwürfe. Er stellt fest, dass viele Gruppen in Bierlingen und Wachendorf geplant werden, sodass die Kitas Felldorf und Wachendorf aus seiner Sicht nach Fertigstellung der Baumaßnahmen nicht mehr benötigt werden.

Er lobt die detaillierte Kostenaufstellung des Architekturbüros. Allerdings hält er fest, dass das Büro K9 Architekten bei der Planung der Grundschulerweiterung andere Kennzahlen verwendet hat, weshalb er zu dem Schluss kommt, dass die Gesamtkosten hier zu niedrig angesetzt sind und die Preissteigerung aus seiner Sicht auch nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Seiner Schätzung zufolge müssten Gesamtkosten in Höhe von 8,5 Mio. € angesetzt werden. In der mittelfristigen Finanzplanung ist deswegen aus seiner Sicht zu wenig Geld vorhanden.

Außerdem erkundigt er sich, welche Auflagen die Kommunalaufsicht mit der Haushaltsgenehmigung verbunden hat. Er kündigt an, die Beschlussvorschläge nicht mittragen zu können, da diese Maßnahme aus seiner Sicht nicht finanzierbar ist.

Der Vorsitzende hält fest, dass ihm die finanzielle Situation der Gemeinde bekannt ist. Bezüglich der gewünschten Änderungen wird er keine Planung unterstützen, die vom Kita-Team nicht mitgetragen werden kann. Hinsichtlich der Finanzierung verweist er auf die Verantwortlichen in Land und Bund, die für die einzuhaltenden Rahmenbedingungen verantwortlich sind. Die endgültigen Kosten stehen aus seiner Sicht ohnehin erst fest, wenn die Ausschreibung abgeschlossen ist und Angebote vorliegen.

Der Vorsitzende führt weiterhin aus, dass er grundsätzlich die Beibehaltung aller vier Einrichtungen befürwortet, er aber auch regelmäßig festgehalten hat, dass im Zweifelsfall durch Zusammenlegung auf zwei Standorte konsolidiert werden muss. Es kann aber auch ohne die Schließung von Einrichtungen aus finanziellen Gründen dazu kommen, dass nicht jede Einrichtung alle Betreuungsformen anbieten kann.

Der Vorsitzende betont, dass auf die Belange der Beschäftigten in der Kita Rücksicht genommen werden soll, damit die Gemeinde als Arbeitgeberin attraktiv bleibt, gutes Personal binden und halten kann und so die neu einzurichtenden Gruppen überhaupt betrieben werden können.

GR Dr. Manuel Faiß befürchtet, dass mehrere weitere Beratungsrunden den Fortschritt des Projekts aufhalten und spricht sich dafür aus, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu verfolgen.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Noé bei den anwesenden Planern ist eine Vorstellung von verschiedenen Entwürfen vor der Sommerpause aufgrund der Vielzahl der zu führenden Gespräche nicht möglich.

Gemeinde Starzach		Blatt 159
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	460.02

(Drucksache 47/2022)

§ 3

Öffentlich

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** (GR Hans-Peter Ruckgaber, GR Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf, GR Dr. Harald Buczilowski) folgenden

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Erweiterung in Form eines Neubaus und den Umbau des bestehenden Gebäudes der Kindertagesstätte „Lalelu“, Ortsteil Bierlingen, auf Grundlage der vorliegenden Pläne, Stand 30.05.2022, umzusetzen.

Anschließend fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** (GR Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf, GR Hans-Peter Ruckgaber) folgenden

Beschluss:

2. Das Architekturbüro Schmelzle wird beauftragt, die Bauvorlagepläne für diese Variante zu erstellen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei **einer Gegenstimme** (GR Dr. Harald Buczilowski) folgenden

Beschluss:

3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt zeitnah das Baugesuch zu erstellen, schnellstmöglich bei der Baurechtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach Mitteilung der Vollständigkeit das kommunale Einvernehmen zu erteilen (Vorratsbeschluss).

Anschließend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

4. Der Gemeinderat stimmt der Überbelegung von Gruppen bis zum Abschluss der Baumaßnahme, sofern Bedarf besteht und vorbehaltlich der Genehmigung durch den KVJS, zu und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Gemeinde Starzach		Blatt 160
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	461.07

(Drucksache 48/2022)

§ 4

Öffentlich

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Anpassung der Elternbeiträge

Die derzeit geltenden Elternbeiträge für die Kitas wurden zum 01.09.2021 durch Gemeinderatsbeschluss in öffentlicher Sitzung am 29.07.2021 festgelegt (DRS 61 / 2021). Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, eine Erhöhung von 10 % zum 01.09.2022 vorzubereiten.

Die Elternbeiträge sind die Beteiligung der Eltern an den Gesamtkosten der Einrichtung. Sie werden für 11 Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

Die Beiträge richten sich dabei nach dem gewählten Betreuungsmodell. Dabei sind die Beiträge für die VÖ-Betreuung und die Regelbetreuung bisher identisch, da nicht in allen Kitas eine Regelbetreuung angeboten wird. Auch sind die Gruppen in den Starzacher Kitas laut Betriebserlaubnis größtenteils als Mixgruppen geführt, da sich ansonsten das Angebot an Plätzen nur sehr schlecht an die Nachfrage der Eltern anpassen ließe. Die Kosten sind deshalb bei VÖ- und bei Regel-Betreuung gleich, weil das Regelmodell für die Einrichtungen organisatorisch mit einem größeren Aufwand verbunden ist.

Bei der Klausurtagung des Gemeinderats am 19.03.2022 wurde seitens der Fraktion Unabhängige Liste Starzach (ULS) der Antrag gestellt, im Rahmen der geplanten Erhöhung auch die Beitragssystematik zu ändern, da diese nicht nachvollziehbar sei. Hintergrund ist, dass bei der Erhöhung im Jahr 2020 die Beiträge für die einzelnen Betreuungsformen nicht linear erhöht wurden, sondern je nach Modell um 15 %, 20 % oder 30 %. Dadurch wurde die frühere Systematik durchbrochen.

Die ULS beantragt nun, den Beitrag linear anhand der wöchentlichen Betreuungsstunden zu errechnen auf der Grundlage des um 10 % erhöhten Beitrags für die Regelbetreuung.

Das Beitragsaufkommen würde dadurch um 9,2 % steigen. Für Kinder im VÖ-Modell ergibt sich allerdings eine überproportionale Gebührenerhöhung. Der Vorschlag der ULS beinhaltet ferner, für das 2. Kind in der Kita einen Beitragssatz von 50 % und für das 3. Kind in der Einrichtung einen Beitragssatz von 25 %.

Für die Kleinkindbetreuung schlägt die ULS das 1,5-fache des Beitrags für die über Dreijährigen vor. Langfristig strebt die ULS für die Kleinkindbetreuung den doppelten Beitragssatz an, da in altersgemischten Gruppen ein Kleinkind 2 Plätze belegt. Angedacht ist dazu jährlich um den Faktor 0,1 zu erhöhen.

Bei der Ganztagsbetreuung ergeben sich aus dem Vorschlag der ULS Ermäßigungen von bis zu 26 % gegenüber dem bisherigen Beitrag.

Der Vorschlag der ULS würde bei der derzeitigen Anmeldestruktur zu Mehreinnahmen von insgesamt 9,7 % führen.

Gemeinde Starzach		Blatt 161
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	461.07

(Drucksache 48/2022)

§ 4

Öffentlich

Am 11.05.2022 fand eine gemeinsame Besprechung mit dem Elternbeirat statt, an der auch die Gemeinderatsmitglieder Dr. Manuel Faiß, Iris Kieser und Hans-Peter Ruckgaber teilnahmen.

Dabei hat die Verwaltung ein Modell vorgeschlagen, das sich ebenfalls linear an den Betreuungsstunden orientiert., bei dem der Beitrag für die Kleinkindbetreuung aber lediglich um den Faktor 1,3 höher ist.

Zwar trifft es zu, dass ein Kleinkind 2 Plätze belegt, allerdings besagt dies nicht, dass die Kosten doppelt so hoch sind, denn das Land gewährt für die U3 -Betreuung den 4,5-fachen Zuschuss.

Deshalb ist es aus Sicht der Verwaltung sachgerecht, die Beiträge für die unter Dreijährigen weniger stark zu erhöhen.

Der Vorschlag der Verwaltung geht von einem Geschwisterbeitrag für das 2. Kind in der Einrichtung in Höhe von 60 % aus.

Dadurch und durch einen etwas höheren Beitrag bei der Regelbetreuung, der als Berechnungsbasis dient, wäre die Entlastung bei den GT-Kindern nur bei 8 bis 13 %.

Dieses Modell (Vorschlag der Verwaltung, Variante I) würde zu Mehreinnahmen von 10,2 % führen.

Im Gespräch wandte sich der Elternbeirat vor allem gegen die prozentual hohe Belastung bei den Kindern in VÖ-Betreuung. Vor allem im Ortsteil Felldorf werde dies als ungerecht empfunden, da dort das Regelmodell nicht gewählt werden kann. Die anwesenden Eltern baten darum, dies nochmals zu überarbeiten, auch wenn es auf Kosten einer klaren Systematik gehe.

Deshalb hat die Verwaltung als Alternative eine Variante II ausgearbeitet, bei der sich der Beitrag nicht linear nach Betreuungsstunden bemisst, sondern bei dem für VÖ- und Ganztagsbetreuung Zuschläge auf den Grundbetrag erhoben werden. Solche Zuschläge werden von den Landesverbänden im Rahmen der gemeinsamen Empfehlung und von vielen Kommunen angewandt.

Um die Belastung bei der VÖ-Betreuung geringer zu halten, wird ein Zuschlag von zunächst nur 5 % auf den Grundbeitrag erhoben. Dieser könnte bei den nächsten Erhöhungen schrittweise auf 10 % angeglichen werden.

Für die Ganztagsbetreuung wird ein Zuschlag von 40 % erhoben, was in etwa dem Verhältnis bei den Personalschlüsseln entspricht.

Der Beitrag für das 2. Kind beträgt in der Grundversorgung (Regel- und VÖ-Betreuung) bei Ü3 Kindern 55 %, das 3. Kind ist in der Grundversorgung beitragsfrei.

Bei der GT-Betreuung und bei den unter 3-Jährigen beträgt der Faktor für das 2. Kind 60 %, für das 3. Kind 30 %.

Gemeinde Starzach		Blatt 162
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 461.07

(Drucksache 48/2022)

§ 4

Öffentlich

Damit wäre die Erhöhung für die VÖ-Betreuung moderater, allerdings können damit die (Gesamt-) Einnahmen nur um 7,6 % gesteigert werden (Anlage 2, Variante II EB).

Auch die Variante II EB wurde vor Erstellung der Drucksache dem Gesamtelternbeirat Starzach zur Information und Möglichkeit der Beteiligung zugesandt. Mit Mail vom 14.06.2022, 22.09 Uhr, hat der Elternbeirat eine allgemeine Stellungnahme zur geplanten Beitragsanpassung an die Gemeinderatsmitglieder und Verwaltung gesandt. Konkrete Vorschläge, wie hoch die monatlichen Beiträge des einzelnen Betreuungsmodells sein sollen, sind nicht aufgeführt. Auf die beigelegte Anlage 4 wird ergänzend verwiesen.

Bei der derzeitigen Anmeldestruktur und den zurzeit geltenden Beiträgen beträgt das monatliche Aufkommen 22.005 €. Bei 11 Beitragsmonaten ergeben sich dadurch Einnahmen in Höhe von ca. 242.055 €.

Beim Vorschlag der ULS würden sich Einnahmen in Höhe von 265.617 € und damit Mehreinnahmen von 23.562 € pro Jahr ergeben.

Aus dem Vorschlag der Verwaltung würden sich Einnahmen von 266.046 € ergeben, damit Mehreinnahmen von 23.991 € pro Jahr.

Die Variante II, die den Bedenken des Elternbeirats Rechnung trägt, würde Einnahmen in Höhe von 260.480 €, damit Mehreinnahmen von 18.425 € bedeuten.

Voraussetzung für die prognostizierten Mehreinnahmen ist, dass die Anmeldestruktur in etwa gleichbleibt. Sofern Kinder vom VÖ-Modell ins Regelmodell wechseln, würde sich dies negativ auswirken, eine Erhöhung des Anteils an Ganztagsplätzen dagegen positiv. Allerdings sind Modellwechsel nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

Im Jahr 2021 betrug der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge 8,76 % der Gesamtkosten. Dagegen decken die FAG-Zuschüsse knapp 40 % der Kosten, wobei der größere Teil auf die Kleinkindbetreuung entfällt.

Der Gemeindetag empfiehlt nach wie vor, einen Kostendeckungsgrad von 20 % anzustreben.

Der Vorsitzende reagiert auf die Stellungnahme des Gesamtelternbeirats und weist darauf hin, dass die Kosten für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht von der Gemeinde, sondern verschiedenen Stellen in Land und Bund festgelegt werden. Die Gemeinde kann deswegen nicht als letztes Glied in der Kette diese Erhöhungen auffangen. Solange die Gemeinde die Landesrichtsätze unterschreitet, sendet die Gemeindeverwaltung das klare Signal an die Familien, dass sie in Starzach trotz der angespannten Haushaltssituation der Gemeinde entlastet werden sollen.

Gemeinde Starzach		Blatt 163
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 461.07

(Drucksache 48/2022)

§ 4

Öffentlich

GR Dr. Harald Buczilowski begrüßt, dass der Verwaltungsvorschlag sich an seinen Forderungen, nachvollziehbare und transparente Gebühren zu erheben, orientiert. Insbesondere die Entlastung im Ü3-Ganztagesbereich findet er besonders lobenswert. Die Subventionierung im U3-Bereich betrachtet er weiterhin kritisch, die prozentuale Beteiligung der Eltern an den Kosten sei hier nicht angemessen. Er beantragt deswegen, dass der ULS-Antrag zur Abstimmung gestellt wird.

Der Vorsitzende führt aus, dass dritte Kinder beitragsfrei gestellt werden sollen.

GR Dr. Manuel Faiß erkundigt sich nochmals zur Regelung mit den dritten Kindern.

Frau Gsell stellt klar, dass das dritte gleichzeitig im Kindergarten betreute Kind nur in der Regelbetreuung beitragsfrei gestellt, ansonsten ein vergleichsweise geringer Beitrag erhoben wird.

GR Dr. Manuel Faiß vergleicht die Beschlussvorschläge mit der Gebührenlage vor der Erhöhung 2019. Dabei hat er berechnet, dass bei allen Betreuungsmodellen in den vergangenen beiden Jahren insgesamt teilweise deutlich über 10 % jährlich erhöht worden ist. Er schlägt deswegen vor, in diesem Jahr keine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Kostenerhöhungen für Personal und Energie an irgendeiner Stelle aufgefangen werden müssen und deswegen der reine Blick auf die prozentuale Erhöhung zu kurz greift. Er verweist stattdessen auf die prozentuale Beteiligung der Eltern im Vergleich zum Landesrichtsatz. Hier ist die Gemeinde sehr familienfreundlich.

GR Dr. Manuel Faiß weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Mittel durch Nichterhöhung der Elternbeiträge politisch sinnvoller angelegt sind als an anderen Stellen.

GR Annerose Hartmann erkundigt sich, wie andere Kommunen die Anrechenbarkeit von in der Familie vorhandenen Kindern handhaben.

Frau Gsell weist darauf hin, dass in diesen Modellen die Erstkinder deutlich stärker belastet werden, da ansonsten das Gesamtbeitragsaufkommen stark zurückgeht. Sie befürwortet, gerade im Hinblick auf Alleinerziehende die oft nur ein Kind haben, die bisherige Regelung beizubehalten.

Der Vorsitzende wiederholt, dass er den Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden nicht zielführend findet, da man die Gesamtkonfiguration beachten müsse, die meist deutlich anders gelagert ist.

GR Monika Obstfelder weist darauf hin, dass sie in Anbetracht der insgesamt deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten eine Gebührenerhöhung kritisch sieht, obwohl sie die Notwendigkeit der Erhöhung grundsätzlich sieht.

Gemeinde Starzach		Blatt 164
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	461.07

(Drucksache 48/2022)

§ 4

Öffentlich

GR Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf weist darauf hin, dass in Klausurtagung und Haushaltsberatungen die 10%-Erhöhung beschlossen wurde und aus seiner Sicht jetzt die darauf passenden Beschlüsse zu fassen sind. Auch im Vergleich mit anderen Gemeinden in der Umgebung sieht er Starzach als kostengünstig aufgestellt.

GR Hans-Peter Ruckgaber verweist auf die Besprechung mit dem Gesamtelternbeirat. Dort sei der Vorschlag aufgekommen, die Beitragsentwicklung früher mit den Betroffenen zu besprechen. Er habe grundsätzlich Verständnis aus der Elternschaft für die Notwendigkeit der Erhöhung wahrgenommen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Elternbeirat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt wird. Das kann allerdings erst dann durchgeführt werden, wenn der Gemeinderat die Leitplanken für diese Entwicklungen festgelegt hat. Das hat in dieser Angelegenheit aus seiner Sicht so stattgefunden.

GR Annerose Hartmann signalisiert die Bereitschaft ihrer Fraktion zur Teilnahme an einer Arbeitsgruppe in dieser Angelegenheit.

GR Dr. Harald Buczilowski erkundigt sich, ob die BVS-Fraktion das bisherige Gebührenmodell mit der seiner Ansicht nach ungerechten Verteilung der Gebühren auf die Betreuungsmodelle beibehalten wollen.

GR Dr. Harald Buczilowski beantragt, dass der Gemeinderat zuerst über die Erhöhung der Gebühren nach seiner Berechnung Beschluss fassen soll.

Daraufhin

lehnt

der Gemeinderat bei **einer Zustimmung** (GR Dr. Harald Buczilowski) und **einer Enthaltung** (GR Kornelia Lohmiller) folgenden Beschlussvorschlag **ab**:

1. Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Berechnung aus dem Antrag der ULS-Fraktion erhöht werden.

Anschließend fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** (GR Annerose Hartmann, GR Monika Obstfelder, GR Dr. Manuel Faiß) folgenden

Beschluss:

2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.09.2022 wie von der Verwaltung vorgeschlagen (vgl. Anlage 2: Vorschlag Verwaltung Variante I) zu.

Gemeinde Starzach		Blatt 165
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr. 461.07
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, GAF Gsell Schriftführer: GAF Christiane Krieger	

(Drucksache 48/2022)

§ 4

Öffentlich

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei **3 Enthaltungen** (GR Annerose Hartmann, GR Monika Obstfelder, GR Dr. Manuel Faiß) folgenden

Beschluss:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 166
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GAF Christiane Krieger	615.2

§ 5

Öffentlich

Aktuelle Übersicht zu Baulücken und Leerständen in Starzach

GR Dr. Harald Buczilowski stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, diesen TOP **zu vertagen**. Als Begründung führt er die volle Tagesordnung an und regt an, die Präsentation bereits im Vorfeld der Sitzung zu versenden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** (Bürgermeister Noé, GR Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf, GR Hans-Peter Ruckgaber) den

Beschluss,

TOP 4 zu vertagen.

Gemeinde Starzach		Blatt 167
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 797.112

(Drucksache 65/2022)

§ 6

Öffentlich

Planungen der DB Netz AG für Bahnübergänge (BÜ) auf der Strecke Tübingen - Horb a.N.

Hier: Vorstellung der geplanten Bahnübergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Starzach

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Vertretenden der DB Netz AG aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig nicht anwesend sein können und erkundigt sich, ob das Gremium den TOP ohne Sachvortrag trotzdem abstimmen möchte.

GR Annerose Hartmann spricht sich dafür aus, den TOP wegen der noch nicht zu bezifferten Kosten für die Gemeinde zu verschieben.

Der Vorsitzende entgegnet, dass laut des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) der Träger der Straßenbaulast sich mit einem Drittel der Kosten an der Maßnahme beteiligen muss. Das betrifft zwei der drei betroffenen Übergänge. Nach seiner Kenntnis stehen die Kosten für die Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es gibt Fördermittel nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, die zum gegebenen Zeitpunkt beantragt werden sollen. Außerdem weist er darauf hin, dass eine weitere, im formellen Planungsverfahren notwendige Beteiligung der Gemeinde nach der Sommerpause vorgesehen ist.

Daraufhin

einigt

sich der Gemeinderat darauf, den TOP zu **vertagen**.

Gemeinde Starzach		Blatt 168
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	131.60

(Drucksache 64/2022)

§ 7

Öffentlich

450 MHz - das Funknetz der Energie- und Verkehrswende

Hier: Informationen zum geplanten Standort auf bzw. beim Wassersilo Felldorf

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Dr. Pascal Kuhn, Leiter Strategie, Breitband- & Funkinfrastruktur bei der NetzeBW zum Tagesordnungspunkt.

Einführend betont der Vorsitzende, dass es sich nicht um 5G-Netzausbau, sondern um ein spezielles Netz zur Kommunikation der Kritischen Infrastruktur handelt.

Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sowie Sicherheitsbehörden benötigen zwingend auch dann funktionierende Kommunikationssysteme, wenn in besonderen Lagen Stromversorgung und Mobiltelefonnetze ausfallen (sog. „Schwarzfall“/„Blackout“). Die Kommunikationsinfrastrukturen müssen die hohen Anforderungen zum Schutz von KRITIS nicht nur im alltäglichen Betrieb, sondern ebenso in Ausnahmesituationen erfüllen. Zu den Anforderungen an eine schwarzfallsichere Kommunikation zählen u.a. eine robuste und professionelle Funktechnologie.

Die Energie- und Wasserwirtschaft, aber auch andere KRITIS-Betreiber sowie Behörden mit Sicherheitsaufgaben, bekommen auf Beschluss der Bundesregierung ein besonders sicheres Funknetz bei der Frequenz 450 Megahertz (MHz). Dieses Funknetz spielt eine zentrale Rolle, um u.a. die Herausforderungen der Energiewende und des Klimawandels zu meistern. Auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Krisenstäbe und kommunale Werke werden dieses Notfallkommunikations-Netz nutzen können.

Die Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 450 MHz wurden bundesweit für den drahtlosen Netzzugang vorrangig für Anwendungen kritischer Infrastrukturen bereitgestellt. Damit wurden die Weichen für die Digitalisierung der Energiewende gestellt, da sich diese Frequenzen besonders gut eignen, um damit eine flächendeckende, hochverfügbare und zugleich schwarzfallsichere Funknetzinfrastruktur unter anderem in den Bereichen Strom, Gas, Wasser und Fernwärme aufzubauen.

Im Vergabeverfahren der Bundesnetzagentur konnte sich der Funknetzbetreiber 450connect GmbH erfolgreich durchsetzen. Gleichberechtigte Gesellschafter der 450connect sind u.a. ein Konsortium regionaler Energieversorger, E.ON sowie die Versorger-Allianz 450, zu der zahlreiche Stadtwerke, Energie- und Wasserversorger unter Beteiligung der EnBW-Tochter Netze BW gehören. Gemeinsam mit Energieversorgungsunternehmen hat die 450connect schon mit dem Ausbau von regionalen 450 MHz-Funknetzen begonnen. Der Partner für Baden-Württemberg ist hierfür die Netze BW, die die Verantwortung für die Realisierung aller 450 MHz-Funkstandorte in Baden-Württemberg übernommen hat. Durch topographische und funktechnische Gründe wird auf dem Gemeindegebiet Starzach ein 450 Megahertz-Standort benötigt. Dieser kann entweder als Mastneubau (Höhe 40 m), in räumlicher Nähe zum Wassersilo Felldorf oder auf dem Wassersilo Felldorf realisiert werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 169
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 131.60

(Drucksache 64/2022)

§ 7

Öffentlich

Das Wassersilo Felldorf, welches zu den Verbandsanlagen des Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe (NWV) mit Sitz in Horb a.N. gehört, soll nach bisherigen Erkenntnissen eines aktuellen Strukturgutachten künftig nicht mehr zur Trinkwasserversorgung benötigt werden. Aktuell tendieren Verbandsverwaltung und Verwaltungsrat zu einem Abbruch des Wassersilos und dem Bau von neuen Wasserkammern mit Pumpstation am selben Standort. Eine Entscheidung, welche Option zur Ausführung kommt wird frühestens Ende des Jahres 2022 in Abstimmung mit der Belegenheitsgemeinde, evtl. auch erst 2023, fallen, da hierfür die Planungen der NWV noch weiter konkretisiert werden müssen.

Die Verbandsmitglieder wurden über den Sachstand und die geplante Vorgehensweise u.a. bei einer Rundfahrt der NWV am 22.09.2021 informiert.

Am 23.05.2022 fand zwischen Herrn Dr. Kuhn, Netze BW GmbH und dem Unterzeichner ein Gespräch statt und die möglichen Optionen wurden besprochen. Eine dieser Optionen ist, dass sollte der Gemeinderat den Erhalt des Wassersilos Felldorf wünschen, die Netze BW eine 450 Megahertz-Station auf dem Gebäude errichtet und die Verantwortung für das Gebäude von der NWV übernimmt.

Bürgermeister Noé ist ein Befürworter des „450 MHz-Projektes“ und unterstützt den schnellen Aufbau des besonders sicheren Funknetzes für die Energie- und Wasserwirtschaft sowie anderer KRITIS-Betreiber und Behörden mit Sicherheitsaufgaben.

Das Wassersilo Felldorf ohne finanzielle Risiken bzw. Beteiligungen für den Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe oder die Gemeinde Starzach durch die Netze BW auf Dauer zu erhalten und zeitnah als Standort für das 450 MHz-Funknetz zu nutzen, sieht Bürgermeister Noé als gute Lösung an.

GR Annerose Hartmann erkundigt sich, ob das 450 MHz-Netz nur landes- oder bundesweit ausgebaut wird.

Herr Dr. Kuhn informiert, dass diese Frequenz bundes- und sogar europaweit ausgebaut werden soll.

GR Annerose Hartmann erkundigt sich, warum das Notfallnetz der Telekom nicht mehr betrieben werde und dafür genutzt wird.

Herr Dr. Kuhn informiert, dass die niedrigen Frequenzen der Telekom nicht mehr zur Verfügung stehen und darüber hinaus die Notfallnetze der Telekom in den meisten Fällen nicht mit Notstromaggregaten versorgt werden, deshalb im „Schwarzfall“ nicht benutzt werden können.

GR Hans-Peter Ruckgaber signalisiert Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag und betont die Wichtigkeit des BOS-Funks.

Gemeinde Starzach		Blatt 170
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	131.60

(Drucksache 64/2022)

§ 7

Öffentlich

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur vorläufigen Funknetzplanung der 450connect für Baden-Württemberg und insbesondere den Standort Starzach zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat wünscht den Erhalt des bisherigen Gebäudes ohne finanzielle Risiken bzw. Beteiligungen für die Gemeinde Starzach.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 171
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	006.49

(Drucksache 63/2022)

§ 8

Öffentlich

50-jähriges Jubiläum der Gemeinde Starzach im Jahr 2024

Hier: Auftragsvergabe zur Erstellung eines Imagefilms mit anschließender Verwendung zu Werbezwecken

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Michael Wittel, u.a. Inhaber der W&W ModernMedia zum Tagesordnungspunkt.

Die Gemeinde Starzach feiert wie angekündigt im Jahr 2024 ihr 50-jähriges Jubiläum. Da Filme mehr sagen als 1.000 Worte, soll ein Imagefilm der Gemeinde Starzach erstellt werden, welcher im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung vorgestellt werden soll.

Der Film soll so konzipiert sein, dass der Film bzw. Auszüge davon auch in Zukunft für Werbezwecke genutzt werden kann, um z.B. die Gemeinde auf der Homepage zu präsentieren.

Durch das Filmprojekt „Tour de Neckar-Alb“, das für die Standortagentur Neckar-Alb produziert und in dem die Gemeinde Starzach auch vorgestellt wird, wurde der Unterzeichner auf das Unternehmen „W&W ModernMedia“ aus Pfullingen aufmerksam.

Das Unternehmen hat bereits für die Städte Metzingen, Rottenburg a.N. und Pfullingen sowie die Gemeinden Hayingen, Trochtelfingen und Sonnenbühl anspruchsvolle Imagefilme produziert.

Am 26.04.2022 fand ein Termin mit dem Geschäftsführer Michael Wittel statt. Auf Grundlage dieses Gesprächs wurde eine Konzeptidee sowie ein Angebot erstellt.

Der Hauptteil der geplanten Drehtage soll im Jahr 2023 stattfinden. Da das Starzach-Fest in der Gemeinde Starzach ein großer Publikums-magnet ist und auf jeden Fall als besonderes Event Teil des Films werden soll, ist ein halber Drehtag für das diesjährige Starzach-Fest eingeplant.

Im Film soll auf die attraktiven Vorteile von Starzach wie z.B. die tolle landschaftliche Lage, aber auch auf Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten, die Natur und Menschen unserer Gemeinde eingegangen werden.

Bürgermeister Noé befürwortet einen solchen Imagefilm. In der heutigen Zeit wird es immer wichtiger unsere Gemeinde auch digital vorzustellen und modern zu präsentieren. Es hebt das Image unserer Gemeinde hervor und schafft bzw. verbessert ein positives Gesamtbild.

Die Kosten werden sich in Abhängigkeit der Drehtage im Ergebnishaushalt niederschlagen. Auch ist vorgesehen Sponsoren für den Film zu gewinnen.

Gemeinde Starzach		Blatt 172
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr. 006.49
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	

(Drucksache 63/2022)

§ 8

Öffentlich

Nach kurzer Beratung und ohne weitere Vorstellung

lehnt

der Gemeinderat **bei einer Zustimmung** (Bürgermeister Noé) und **einer Enthaltung** (GR Kornelia Lohmiller) folgende Beschlussvorschläge **ab**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Konzeptidee zur Kenntnis und beauftragt die W&W ModernMedia, Pfullingen, mit dem im Angebot vom 28.04.2022 aufgeführten Leistungen in Höhe von 14.375,00 € (netto).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 173
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Bürgerbegehren „Zone 30 in Wohngebieten in Starzach“

Hier: Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Bürgermeister Noé begrüßt die Vertrauenspersonen Frau Bettina Göhner und GR Dr. Buczilowski, der ebenfalls Vertrauensperson des Bürgerbegehrens ist, zum Tagesordnungspunkt.

In öffentlicher Sitzung vom 21.02.2022 hat der Gemeinderat unter TOP 6 zu DRS 20 / 2022 über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Einführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in Starzach beraten.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin hat Herr Dr. Harald Buczilowski noch im Februar mit den Vorbereitungen für ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegen diesen Beschluss begonnen. Er ist gemeinsam mit Frau Bettina Göhner als Vertrauensperson auf den Unterschriftenlisten genannt.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, rechtlicher Hintergrund und Ablauf

Ein Bürgerbegehren wird grundsätzlich mit dem Ziel durchgeführt, den Bürger*innen einer Gemeinde im Rahmen eines Bürgerentscheids die Möglichkeit zu geben, eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde anstatt des Gemeinderats zu entscheiden. Das Ergebnis des Bürgerentscheids wirkt dabei wie ein endgültiger Gemeinderatsbeschluss. Der Bürgerentscheid kann drei Jahre lang nicht durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden (Sperrfrist). Ein Bürgerentscheid ist vorzubereiten und durchzuführen wie eine Wahl. Am Wahltag haben die Wahlberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit, auf ihrem Stimmzettel die im Bürgerbegehren gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Um mit einem Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid zu veranlassen, müssen „7 % der Bürger“ (§ 21 Abs. 3 GemO) ihre Unterschrift abgeben. Nach Einreichung eines Bürgerbegehrens muss der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden. Hier kommen juristische Aspekte zum Tragen. Sind diese Aspekte erfüllt, ist das Bürgerbegehren zuzulassen. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der darauffolgende Bürgerentscheid grundsätzlich innerhalb von vier Monaten durchzuführen. Sind die juristischen Aspekte nicht erfüllt, ist das Bürgerbegehren zurückzuweisen, ein Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

Nach Sammlung von 331 Unterschriften hat Herr Dr. Harald Buczilowski am 11.05.2022 das Bürgerbegehren bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Nach § 21 Abs. 4 GemO hat der Gemeinderat nach der Einreichung „unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten“ über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Gemeinde Starzach		Blatt 174
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr. 021.22
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Zulässigkeitsprüfung

1. Vorliegen eines Ausschlussgrundes

In § 21 Abs. 2 GemO ist abschließend aufgezählt, welche Themenbereiche von einem Bürgerbegehren ausgeschlossen sind. Dabei handelt es sich um „1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, 3. Die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, 4. Die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte, 5. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, 6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über 7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren“. Im vorliegenden Fall liegt kein Ausschlussgrund vor.

2. Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde (§ 21 Abs. 3 S. 1 GemO)

Da die Gemeinde Starzach nicht selbst untere Verkehrsbehörde ist, liegt die Anordnung von „Zone 30“-Beschilderung nicht im Wirkungskreis der Gemeinde. Die Anordnung von Zone-30-Gebieten richtet sich nach den Vorschriften des § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung (StVO). Grundsätzlich ausgeschlossen sind „Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), [sowie] weitere Vorfahrtsstraßen“ genauso wie „Straßen, [die mit] Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen“.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen Tempo-30-Zonen grundsätzlich im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde an. In § 45 StVO ist zum Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft ein Veto-Recht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber ihr nicht erwünschten Anordnungen der staatlichen Straßenverkehrsbehörde enthalten. Ein darüberhinausgehendes Initiativrecht auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung lässt diese Regelung nicht zu. Das bedeutet, dass die Gemeinden kein Recht gegenüber den Straßenverkehrsbehörden auf Einrichtung von Tempo-30-Zonen geltend machen können.

Der Antrag des Bürgerbegehrens umfasst keine nach § 45 Abs. 1c StVO ausgeschlossenen Straßen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Auftrag an die Gemeindeverwaltung, einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, um eine Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde, wobei die Gemeinde keinen Rechtsanspruch auf positiven Bescheid zu diesem Antrag geltend machen könnte.

3. Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 21 Abs. 3 S. 1 GemO)

Nachdem der Ausschlussgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 GemO (Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen) nicht vorliegt, ist an dieser Stelle zu prüfen, ob der Gemeinderat die Zuständigkeit in der fraglichen Angelegenheit über die Hauptsatzung an den Bürgermeister übertragen hat. Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters ist weder aus § 12 (Zuständigkeiten) noch aus § 13 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) der Hauptsatzung ersichtlich.

Gemeinde Starzach		Blatt 175
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

4. Vorausgehendes Bürgerbegehren in dieser Angelegenheit

Nach § 21 abs. 3 S. 2 GemO darf „[e]in Bürgerbegehren [...] nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist“. Das ist vorliegend nicht der Fall.

5. Formerfordernisse (§ 21 Abs. 3 S. 3 u. 4 GemO)

a) Schriftform

Der Antrag aus der Bürgerschaft auf Durchführung eines Bürgerentscheids ist schriftlich zu stellen. Anders als im Zivilrecht (§126 BGB) ist im Verwaltungsrecht die Schriftform nicht gesetzlich definiert. Das hat zur Folge, dass anders als bei § 126 Abs. 1 BGB die Anordnung der Schriftform nicht immer eine Unterschrift erfordert, sondern nur, wenn dies nach dem Zweck der Schriftform im jeweiligen Regelungskontext notwendig ist. Da für ein Bürgerbegehren das Einreichen von Unterstützungsunterschriften erforderlich ist und die Vorschriften des § 3a LVwVfG über die elektronische Kommunikation explizit ausgeschlossen wurden, ist die Abgabe einer verkörpertten Erklärung (Urkunde), die von den Erklärenden eigenhändig mit Namensunterschrift unterzeichnet wurde, notwendig. Diese Formvorschrift wurde durch die Abgabe von 331 Unterschriften erfüllt.

b) Fristeinhaltung

Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Hier gilt es zu beachten, dass der Begriff „Bekanntgabe“ für öffentlich gefasste Beschlüsse in der GemO nicht vorgesehen und auch ansonsten nicht definiert ist. Möglich wäre, den Tag der ersten öffentlichen Presse-Berichterstattung in der Sache oder erst den Tag des Erscheinens des Gemeinderatstagebuchs im Amtsblatt der Gemeinde als fristauslösend zu werten.

Da das Bürgerbegehren am 11.05.2022, also 2 Monate und zwei Wochen nach der entsprechenden Beschlussfassung im Gemeinderat, bei der Gemeinde eingereicht wurde, ist die Dreimonatsfrist in jedem Fall eingehalten.

c) Fragestellung

Der Antrag muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten, die sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen muss. Die Frage muss eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt sein. Die Bürger*innen müssen schon allein aus der Fragestellung erkennen können, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat. Die Fragestellung muss in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet: „Sind Sie für die Beauftragung der Verwaltung der Gemeinde Starzach, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Tübingen eine verkehrsrechtliche Anordnung für das Aufstellen der Verkehrsschilder für eine Tempo 30 Zone in Wohngebieten an den in der Gemeinderatsdrucksache 20/2022 festgelegten Standorten (allerdings in Sulzau komplett südlich des Neckars und in Börstingen in der Schulstraße komplett Zone 30) zu beantragen?“

Gemeinde Starzach		Blatt 176
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr. 021.22
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Für die Gemeindeverwaltung war hier nicht zweifelsfrei zu erkennen, ob die Fragestellung hinreichend bestimmt ist. Deswegen wurde zuerst versucht, eine Klärung über den Gemeindetag Baden-Württemberg zu erreichen. Von dort erhielt die Verwaltung bereits eine ausführliche und fundierte Rückmeldung, jedoch auch den Hinweis, aufgrund der kommunalpolitischen Auswirkungen einer möglichen Zurückweisung des Bürgerbegehrens diese Angelegenheit mit Hilfe eines juristischen Gutachtens klären zu lassen.

Dieses Gutachten wurde bei der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte in Auftrag gegeben und ist in Anlage 2 beigefügt. Die Kanzlei kommt zu dem Schluss, dass die Fragestellung nicht hinreichend bestimmt formuliert ist:

„Da ein Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 8 Satz 1 GemO die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat, muss das Bürgerbegehren hinreichend bestimmt sein. Das Bürgerbegehren ist durch den Verweis auf die in der Gemeinderatsdrucksache 20/2022 dargestellten Tempo 30 Zonen und die widersprüchliche Verwendung des Begriffs „Wohngebiet“ nicht hinreichend bestimmt. Durch die fehlende Beschreibung bzw. Darstellung auf einem Lageplan wird für die unterzeichnenden Bürger nicht hinreichend deutlich, wo die Tempo 30 Zonen in den Ortsteilen eingeführt werden sollen. Die Unbestimmtheit der Fragestellung führt dazu, dass die Fragestellung insgesamt zu unbestimmt und das Bürgerbegehren deshalb unzulässig ist.“

Wenn die Fragestellung des Bürgerbegehrens auch bei wohlwollender Auslegung nicht erkennen lässt, welche Zielrichtung damit verfolgt werden soll und sie deswegen auch nicht im Sinne des Begehrens umgedeutet werden kann, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgewiesen werden. Es besteht kein Ermessensspielraum für den Gemeinderat.

Damit ist die Prüfung der Zulässigkeit beendet. Beschließt der Gemeinderat die Zulassung des Bürgerbegehrens, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, **muss** der Bürgermeister nach § 43 Abs. 3 GemO dem Beschluss widersprechen.

Im Folgenden werden die weiteren Zulässigkeitskriterien, die für die Entscheidung keinen Ausschlag mehr geben, noch beleuchtet.

d) Begründung

Die Begründung ist gesetzlicher Pflichtteil auf den Unterschriftenformularen. Sie soll die Unterzeichnenden über den Sachverhalt und die Argumente der Initiator*innen aufklären. Ein möglicherweise zu diskutierender Konflikt zwischen (zulässigen) gewissen Überzeichnungen im Interesse des Bürgerbegehrens und (zur Unzulässigkeit führenden) falschen, unvollständigen oder irreführenden Inhalten ist an dieser Stelle nicht zu führen., da keine Hinweise auf die genannten Unzulässigkeitsgründe vorliegen.

Gemeinde Starzach		Blatt 177
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

e) Kostendeckungsvorschlag

Auch der Kostendeckungsvorschlag ist ein gesetzlicher Pflichtbestandteil. Er dient dem Zweck, den Bürger*innen in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen. Da die Vertrauenspersonen üblicherweise nicht über das Fachwissen einer Behörde oder leitenden Verwaltungsmitarbeitenden verfügen, dürfen an den Kostendeckungsgrad keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, bei der Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage zu erteilen. Die Auskünfte der Gemeindeverwaltung wurden in das Unterschriftenformular übernommen.

Nachrichtlich ist festzuhalten, dass die Kosten allein für die Beschaffung der Schilder und dafür notwendigen Hülisen sich seit Februar dieses Jahres deutlich erhöht haben.

Nach Einreichung des Bürgerbegehrens hat die Gemeindeverwaltung erneut ein Angebot für die Beschaffung der Schilder eingeholt, der Brutto-Preis für alle notwendigen Schilder wurde beim selben Anbieter inzwischen mit 12.447,86 € beziffert. Das liegt am deutlich gestiegenen Materialpreis, aber auch daran, dass die in der Anlage zur DRS 20 / 2022 aufgeführten Schildstandorte nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde bei weitem nicht alle gesetzlich notwendigen Standorte abgedeckt hatten. Hinzu kommen noch die Arbeitsstunden des Bauhofs. Mit 1,3 Stunden pro Schild und 45 € Aufwand pro Stunde ergeben sich hier Kosten in Höhe von 5.460 €. In Summe hätte die Umsetzung der Maßnahme nach aktuellem Kenntnisstand fast 18.000 € gekostet.

6. Quorum

Nach § 21 Abs. 3 S. 6 GemO muss das Bürgerbegehren von mindestens 7 % der Bürger*innen unterzeichnet sein. Die Obergrenze von maximal 20.000 Personen ist bei der Starzacher Gemeindegröße nicht relevant. Die Unterzeichnenden müssen zum Zeitpunkt der Unterschrift im Sinne des Kommunalwahlrechts wahlberechtigt, also mindestens 16 Jahre alt sein, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats besitzen und Bürger*in der Gemeinde sein. Jede Person darf nur einmal unterzeichnen. Geprüft wird die Unterschriftsberechtigung mit dem Wählerverzeichnis zum Stand der Abgabe der Unterschriften.

Am 11.05.2022 wurden 331 Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Im Wählerverzeichnis waren an diesem Tag 3.587 Personen eingetragen. Das notwendige 7 % - Quorum beträgt damit 252 Unterschriften. Bei der Prüfung der Unterschriften mussten 10 als ungültig gewertet werden. Mit 321 gültigen Unterschriften ist das Quorum zweifelsfrei erreicht.

Die Zweimonatsfrist für die Beschlussfassung über das Bürgerbegehren wird durch die Behandlung in dieser Sitzung am 26.06.2022 zweifelsfrei eingehalten. Nach § 21 Abs. 4 S. 1 GemO sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit die Vertrauenspersonen anzuhören. Das Gesetz differenziert hier nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Bürgerbegehren.

Gemeinde Starzach		Blatt 178
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Die Möglichkeit, das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel durch einen entsprechend lautenden Gemeinderatsbeschluss umzusetzen, entfällt ebenfalls durch die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Nach § 21 Abs. 4 GemO kann ein Bürgerentscheid (nach zulässigem Bürgerbegehren) abgewendet werden, „wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt“. Ohne zulässiges Bürgerbegehren ist kein Bürgerentscheid durchzuführen, weshalb diese Ersatzbeschlussfassung nicht zur Verfügung steht.

Die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergeht in Form eines gerichtlich überprüfbaren Verwaltungsakts, der an die Vertrauenspersonen zugestellt werden muss. Gegen die Zurückweisung können nach § 41 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg (KomWG) alle Unterzeichner*innen des Bürgerbegehrens Widerspruch einreichen und anschließend Verpflichtungsklage erheben.

Im Vorfeld des Sitzungsversandes wurden beiden Vertrauenspersonen auch der Entwurf zur Drucksache sowie das Ergebnis des von der Gemeindeverwaltung beauftragten juristische Gutachten zugesandt.

Mit Mail vom 14.06.2022 hat Herr Dr. Harald Buczilowski als Vertrauensperson geantwortet und u.a. darum gebeten, das Schreiben von Herrn Dr. Edgar Wunder, Landesvorsitzender Mehr Demokratie e.V. Baden-Württemberg, vom 14.06.2022, der Drucksache beizufügen. Dieser Bitte ist die Verwaltung gerne nachgekommen. Ebenso wurde die entsprechende Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Vollmer vom 15.06.2022 zum vorgenannten Schreiben von Herrn Dr. Wunder den Gremiumsmitgliedern als Anlage zur Drucksache zur Verfügung gestellt worden.

(Direkte) Demokratie ist ein wichtiges Rechtsgut in unserer Verfassung, und die Gemeindeverwaltung schätzt diese Beteiligungsrechte.

Trotzdem ist aus Sicht der Verwaltung zumindest fraglich, inwieweit ein Bürgerbegehren mit möglicherweise folgendem Bürgerentscheid gegen einen Gemeinderatsbeschluss, veranlasst von Gremiumsmitgliedern, noch den Grundsätzen der demokratischen Entscheidungsfindung entspricht. Eine der Vertrauenspersonen hat öffentlich in der Presseberichterstattung geäußert, das Ziel des Bürgerbegehrens sei gar kein Bürgerentscheid, sondern lediglich ein geänderter Gremiumsbeschluss gewesen. Ob dann ein Bürgerbegehren das richtige Mittel zur Zielerreichung ist oder nicht doch ein erneuter Antrag nach Ablauf der sechsmonatigen Sperrfrist ausreichend gewesen wäre kann nach Ansicht der Gemeindeverwaltung zumindest hinterfragt werden.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung Instrumente, die vom Gesetzgeber dafür geschaffen worden sind, um bei ernsthaften Meinungsverschiedenheiten oder schweren Konflikten innerhalb der Gemeinde eine konsensfähige Lösung zu finden. Bei der Einführung von Tempo 30 Zonen in Starzach gibt es diese Konfliktlage nicht. Es steht deswegen zu befürchten, dass mit dem Bürgerbegehren in dieser Sache ein unglücklicher Präzedenzfall geschaffen wurde und das Instrument Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid nicht als Beteiligungs- und Konfliktlösungsinstrument, sondern als Betätigungsfeld nach Niederlagen im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung fehlgenutzt werden könnte.

Gemeinde Starzach		Blatt 179
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Durch die Vorberatung für das Bürgerbegehren und die Zulässigkeitsprüfung sind bei der Hauptamtsleiterin in Summe über vier Arbeitstage aufgewendet worden. Auch wenn dadurch in absoluten Zahlen keine zusätzlichen Kosten entstehen, war es in dieser Zeit nicht möglich, andere Tätigkeiten auszuführen.

Das juristische Gutachten war zum Zeitpunkt des Sitzungsversands noch nicht abgerechnet. Die Gemeindeverwaltung hat bei der Beauftragung auf die Kostengrenze von 1.000 € durch die Zuständigkeit des Bürgermeisters aus § 12 Abs. 2 Nr. 13 der Hauptsatzung hingewiesen.

Entsprechend § 21 Abs. 4 S. 1 GemO erteilt der Vorsitzende das Wort an die Vertrauensperson Frau Göhner, damit die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung stattfinden kann.

Frau Göhner stellt sich zuerst vor und erläutert, dass sie seit 18 Jahren im Wohngebiet „Dorfwiesen“ in Starzach-Bierlingen wohnt.

Aus ihrer Sicht besteht ein Problem mit zu schnell fahrenden Fahrzeugen vor allem in den gerade verlaufenden Straßen des Wohngebiets „Dorfwiesen“, die von der Hauptstraße direkt zu erreichen sind. Dabei würden sowohl im Wohngebiet ansässige, als auch ortsfremde Personen oder Lieferwagen zu schnell fahren. Insbesondere wenn der Verkehr wie an Tagen des Krämermarkts durchs Wohngebiet geleitet wird, habe sie Geschwindigkeitsübertretungen beobachtet. Sie suche regelmäßig, oft mit wenig Erfolg, das Gespräch mit Personen, die im Wohngebiet zu schnell unterwegs sind.

Aufgrund eigener Recherchen sind laut Frau Göhner in über 40 Gebäuden im Wohngebiet „Dorfwiesen“ Kinder zu Hause oder regelmäßig zu Besuch. Um diese Kinder zu schützen, ist sie mit anderen Personen aus dem Wohngebiet dazu übergegangen, „Straßenkids“ aus verschiedenen Materialien zu basteln, um so die Fahrzeuge zur Geschwindigkeitsreduzierung anzuhalten. Dafür habe sie viel Zuspruch aus dem Wohngebiet bis hin zu finanzieller Unterstützung, aber auch kritische Rückmeldungen erhalten. Durch die Aufstellung der „Straßenkids“ sei Starzach sicherer und kinderfreundlicher geworden.

In Vorbereitung der Aufstellung der „Straßenkids“ habe sie dann von ihrem Nachbarn, GR Dr. Harald Buczilowski, von der eingerichteten Arbeitsgruppe zur Einrichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen erfahren und dann begonnen, diesen Vorgang zu verfolgen.

Über die Ablehnung der Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat zeigt sie sich enttäuscht. Sie hätte sich mehr Austausch zwischen Bürgerschaft und Gremiumsmitgliedern vor diesem Beschluss gewünscht. Um ihren Unmut über diese Gemeinderatsentscheidung ans Gremium heranzutragen, hat sie sich nach Austausch mit GR Dr. Buczilowski für die Durchführung des Bürgerbegehrens entschieden.

Gemeinde Starzach		Blatt 180
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Dass die Gemeindeverwaltung die Fragestellung als nicht hinreichend bestimmt einschätzt, kann sie aus den persönlichen Gesprächen, die sie während der Sammlung der Unterschriften an drei Samstagen geführt hat, nicht nachvollziehen. Insbesondere im Gespräch mit Personen, die erst unlängst nach Starzach gezogen waren, habe sie häufig die Antwort erhalten, dass die Personen davon ausgegangen waren, dass „Zone 30“ in den Wohngebieten bereits angeordnet wäre.

Abschließend stellt Frau Göhner fest, dass aus ihrer Sicht die Gemeindeverwaltung die Wünsche vieler vorsätzlich ignorieren würde. Der Gemeindeverwaltung wirft sie vor, dass die Unzulässigkeit der Fragestellung bereits früher bekannt gewesen wäre, die Vertrauenspersonen aber nicht auf diesen Mangel hingewiesen wurden. Das juristische Gutachten über die Zulässigkeit der Fragestellung und zur Abweisung des Bürgerbegehrens wäre bereits länger vorbereitet und erst kurz vor dem Sitzungstermin veröffentlicht worden.

Sie kritisiert die Vorgehens- und Kommunikationsweise der Gemeindeverwaltung als nicht konstruktiv und zeigt sich darüber verärgert.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden möchte Frau Göhner das Manuskript ihrer Stellungnahme nicht als Anlage zum Protokoll geben.

Im Anschluss erteilt der Vorsitzende das Wort an GR Dr. Harald Buczilowski als zweiter Vertrauensperson. Er stellt nochmals dar, welche Schritte er seit der Ablehnung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat bis zur Einreichung der Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung veranlasst hatte. Wie Frau Göhner kritisiert er die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung in der Drucksache und verteidigt die Wahl des Bürgerbegehrens als Mittel zur Einführung von „Zone 30“ in Wohngebieten. Insbesondere kritisiert er das Vorgehen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Erstellung des juristischen Gutachtens als nicht vertrauensvoll.

Abschließend kündigt er an, einen Antrag auf erneute Beratung und Beschlussfassung des Themas Tempo 30 im Gemeinderat zu stellen, sollte das Bürgerbegehren an diesem Abend zurückgewiesen werden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt GR Dr. Harald Buczilowski, sein Manuskript als Anlage zur Niederschrift bei der Verwaltung einzureichen.

Anschließend eröffnet der Vorsitzende den Gremiumsmitgliedern die Möglichkeit, Fragen an die Vertrauenspersonen zu stellen.

Daraufhin weist GR Monika Obstfelder den Vorwurf, als Gremiumsmitglied nicht mit den Menschen im Ort in Kontakt zu stehen, entschieden zurück. Sie wohne seit über 35 Jahren im Ortsteil Bierlingen und hat hier ihre drei Kinder großgezogen. Auch bereits bei ihrem Zuzug gab es eine Diskussion über die Einführung von „Zone 30“ im Ort. Auch sie habe damals „Straßenkids“ aufgestellt, um für Geschwindigkeitsreduzierung zu werben. In ihrem 20 Jahren als Gemeinderätin habe sie die Diskussion über Tempo 30 mehrfach geführt.

Gemeinde Starzach		Blatt 181
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Ausschlaggebend für ihre Ablehnung der flächendeckenden Geschwindigkeitsreduzierung war die Tatsache, dass diese Anordnung nicht zu kontrollieren ist. Außerdem weist sie darauf hin, dass es allen freisteht, im Bedarfsfall Tempo 30 zu fahren. Ein Gebot, das 24 Stunden am Tag gilt, hält sie nicht für notwendig. Ihre Entscheidung gegen die Einführung von „Zone 30“ habe sie nach reiflicher Überlegung und vielen Gesprächen mit betroffenen jungen Eltern, unter anderem ihren Söhnen getroffen.

GR Dr. Manuel Faiß weist darauf hin, dass die Vertrauenspersonen aufgrund des Erreichens des Quorums von 7 % der Wahlberechtigten nicht von einer Mehrheit der Bevölkerung sprechen könnten, die sich für die Umsetzung einsetzen. Anschließend hält er fest, dass er die Stellungnahme der Verwaltung unterstützt. Aus seiner Sicht sollten Entscheidungen, die im Gremium gefallen sind, auch im Gremium weiter behandelt und unter den Gremiumsmitgliedern ausdiskutiert werden.

GR Hans-Peter Ruckgaber kritisiert, dass bei der Entscheidung gegen die Einführung von „Zone 30“ im Februar 2022 keine Diskussion im Gremium zum Thema geführt worden ist. Er hätte sich von den Gremiumsmitgliedern, die nicht in der Arbeitsgruppe vertreten waren, mehr inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag gewünscht.

GR Monika Obstfelder erkundigt sich nach dem Effekt der „Straßenkids“. Hat die Aufstellung dieser optischen Hinweise schon dafür gesorgt, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen wird?

Frau Göhner entgegnet, dass die „Straßenkids“ erst seit kurzer Zeit aufgestellt werden und deswegen noch keine Aussage zur Auswirkung auf den Straßenverkehr gemacht werden kann.

Da keine weiteren Fragen mehr an die Vertrauenspersonen gerichtet werden, schließt der Vorsitzende die Anhörung und bittet Frau Göhner, wieder im Zuhörerbereich Platz zu nehmen.

Der Vorsitzende bekräftigt noch einmal die Einordnung der Verwaltung aus der Gemeinderatsdrucksache. Aus seiner Sicht sollte sich ein Gremiumsmitglied bei einem derartig gelagerten Bürgerbegehren nicht als Vertrauensperson aufstellen.

Er hält fest, dass sich die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung selbstverständlich als Dienstleister für die Menschen in der Gemeinde sehen. Dadurch, dass die Arbeitszeit jedoch begrenzt ist, müssen die anstehenden Aufgaben priorisiert werden. Die Menschen in der Gemeinde sollten sich darüber im Klaren sein.

Bürgermeister Noé weist darauf hin, dass er sich bei vielen Anlässen eng mit den Menschen in der Gemeinde abstimmt. Einen großen Bedarf an der Einführung von Tempo 30 Zonen in der Bevölkerung hat er an diesen Gelegenheiten nicht wahrgenommen. Für die Arbeitsgruppe hatte das Landratsamt auf Bitte der Gemeindeverwaltung Messungen durchgeführt, bei denen kaum Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden konnten.

Gemeinde Starzach		Blatt 182
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Sowohl er selbst als auch Amtsleiterin Frau Krieger hatten sich aufgrund dieser Angelegenheit erstmals mit dem Rechtsgebiet Bürgerbegehren beschäftigt und das auch zu jeder Zeit offen kommuniziert. Den Vorwurf, das Bürgerbegehren durch ein langes vorbereitetes Rechtsgutachten verhindern zu wollen, weist er entschieden zurück. Gerade im Themenkomplex Bürgerbeteiligung weichen die Rechtseinschätzungen auch in den großen Kommentaren teilweise deutlich voneinander ab. Deswegen hat sich die Gemeindeverwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit dafür entschieden, die vorliegende Unklarheit durch einen Fachanwalt, der sich regelmäßig mit Bürgerbegehren befasst, ergebnisoffen klären zu lassen. Aus Gründen der Transparenz hat die Gemeindeverwaltung sämtliche Stellungnahmen der Vertrauenspersonen sowie des Vereins „Mehr Demokratie e.V.“ mitsamt allen Vorschlägen für alternative Vorgehensweisen an alle Gremiumsmitglieder weitergeleitet. Die Vorwürfe der Vertrauenspersonen an die Verwaltung, nicht transparent und unfair gehandelt zu haben, kann der Vorsitzende aus den genannten Gründen nicht nachvollziehen. Er zeigt sich auch enttäuscht davon, dass in Mails der Verwaltung „Missachtung von Mehrheits-Wählerwillen“ vorgeworfen wird, wodurch Dritte Personen gegen die Gemeindeverwaltung aufgebracht würden.

Der Vorsitzende hält fest, dass GR Dr. Harald Buczilowski aus seiner Sicht mehrere Möglichkeiten gehabt hätte, diese Angelegenheit innerhalb des Gremiums zu lösen. Zuerst hätte er, als sich am Sitzungsabend im Februar 2022 abgezeichnet hatte, dass die erforderliche Mehrheit nicht zu erhalten ist, einen Vertagungsantrag stellen können.

Und nachdem die Einführung von Tempo 30 überraschend keine Mehrheit finden konnte, wäre eine erneute Antragstellung nach 6 Monaten über die ULS-Fraktion unproblematisch möglich gewesen.

Jeden rechtmäßigen Beschluss, den das Gremium an diesem Abend fällt, wird der Vorsitzende jedoch ausführen, unabhängig von seinen persönlichen Einstellungen zu der Art und Weise, wie dieser Beschluss zustande gekommen ist.

Weiterhin hält er nochmals fest, dass aus seiner Sicht kein Konflikt in der Starzacher Bevölkerung aufgrund der Einführung von Tempo 30 vorherrscht. Der Vorsitzende befürchtet, dass dieses Werkzeug, das der Gesetzgeber für große Konfliktsituationen zur Verfügung gestellt hat, in Starzach im Weiteren für viele kleine Angelegenheiten Verwendung findet.

Zusätzlich weist er auf die Eigenverantwortung aller Personen, die durch die Starzacher Wohngebiete fahren, hin. Alle können durch den eigenen Beitrag für mehr Verkehrssicherheit sorgen. Darüber hinaus hält er ein Verbot, das nicht verfolgt und sanktioniert werden kann, nicht für zielführend. Das hat sich hier auch auf sein Abstimmungsverhalten ausgewirkt.

Amtsleiterin Frau Krieger weist ergänzend noch darauf hin, dass laut verschiedenen GemO-Kommentaren mündliche Äußerungen der Unterzeichnenden während der Sammlung der Unterschriften keine Auswirkung darauf haben, ob die auf den Formularen abgedruckte Frage hinreichend bestimmt formuliert ist. Bezüglich der Frage von GR Dr. Harald Buczilowski, ob das juristische Gutachten bereits vor oder während der Unterschriftensammlung vorbereitet wurde, verweist sie auf das Datum, mit dem das Dokument versehen ist (02.06.2022).

Gemeinde Starzach		Blatt 183
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.22

(Drucksache 59/2022)

§ 9

Öffentlich

Sie hält fest, dass die Stellungnahme erst wenige Tage vor Eingang bei der Gemeindeverwaltung bei der Kanzlei iuscomm angefordert wurde, als unter anderem durch die Kommunalaufsicht keine Klärung über die Zulässigkeit der Fragestellung zu erreichen war.

Der Vorsitzende betont, dass er den Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht ändern wird., auch wenn gegen diesen Beschluss möglicherweise juristisch vorgegangen werden könnte. Es steht jedoch dem Gremium offen, wie von „Mehr Demokratie e.V.“ dargestellt, einen anderen Beschlussvorschlag zu machen, in diesem Fall wird er sich dann enthalten. Er stellt dann die Frage, ob das Gremium den Beschlussantrag ändern möchte.

GR Dr. Harald Buczilowski erklärt sich an diesem Punkt noch nicht für befangen, wird die Änderung jedoch nicht vorschlagen, da GR Tiana Weiss nicht an der Sitzung teilnimmt und er so keine Mehrheit für Tempo 30 sieht. Stattdessen wird er einen neuen Antrag in der Sache im Herbst stellen.

GR Hans-Peter Ruckgaber regt an, dass sich das Gremium unabhängig von der Beschlussfassung an diesem Abend nochmals in Ruhe mit dem Thema Tempo 30 in Starzach befassen soll.

Nachdem auf erneute Nachfrage des Vorsitzenden aus dem Gremium kein geänderter Beschlussvorschlag gemacht wird, kündigt BM Noé an, den Verwaltungsvorschlag zur Beschlussfassung zu stellen.

GR Dr. Harald Buczilowski erklärt sich bei dieser Abstimmung für befangen und rückt vom Ratstisch ab.

Der Gemeinderat fasst daraufhin bei **2 Enthaltungen** (GR Annerose Hartmann, GR Hans-Peter Ruckgaber) **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren aufgrund der nicht hinreichend bestimmt formulierten Fragestellung für unzulässig und weist es zurück.

Gemeinde Starzach		Blatt 184
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	625.21

Anschließend stellt der Vorsitzende den **Geschäftsordnungsantrag** TOP 13 in der Tagesordnung zeitlich vorzuziehen.

Dieser Antrag wird (bei Abwesenheit von GR Annerose Hartmann)

einstimmig

angenommen.

Gemeinde Starzach		Blatt 185
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 625.21

(Drucksache 66/2022)

§ 13

Öffentlich

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar

Hier: Information über die Feststellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Thomas Krug von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg a.N. zum Tagesordnungspunkt.

Der gemeinsame Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2022 die Bodenrichtwerte festgelegt und sind über BORIS-BW, das Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Baden-Württemberg, veröffentlicht und abrufbar.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 haben eine besondere Bedeutung, da diese Bodenrichtwerte für die Neufestsetzung der Grundsteuer zum 01.01.2025 herangezogen werden.

Der Gemeinderat soll über die wesentlichen Punkte zur Feststellung der Bodenrichtwerte für den Dienstbezirk des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg informiert werden.

Herr Krug informiert das Gremium anhand einer Präsentation über die Neuerungen, die mit der Feststellung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 einhergegangen sind.

Daraufhin nimmt der Gemeinderat von den neuen Bodenrichtwerten

einstimmig

Kenntnis.

Gemeinde Starzach		Blatt 186
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.13

(Drucksache 60/2022)

§ 10

Öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Hier: Antrag der Unabhängigen Liste (ULS) zur Anpassung der Gemeinderatssitze in Starzach

GR Dr. Harald Buczilowski stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, diesen TOP auf die November-Sitzung zu vertragen.

Der Gemeinderat

lehnt

bei **3 Zustimmungen** (Bürgermeister Noé, GR Kornelia Lohmiller, GR Dr. Harald Buczilowski) diesen Antrag **ab**.

Der vorliegende Antrag der ULS wurde in Absprache mit dem fraktionslosen Gremiumsmitglied Burkard Freiherr von Ow-Wachendorf gestellt. Da einzelne Gremiumsmitglieder kein Antragsrecht besitzen, wurde der Antrag von der ULS-Fraktion gezeichnet.

Die Größe des Gemeinderats einer Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des § 25 Abs. 2 GemO. Dort ist festgehalten, dass in Gemeinden mit „mehr als 3.000 aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern“ die Zahl der ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder 14 beträgt. Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die nächstniedrigere Gemeindegruppengröße maßgebend ist, also nur 12 Ehrenamtliche ins Gremium gewählt werden können.

Darüber hinaus können Gemeinden mit unechter Teilortswahl in der Hauptsatzung die nächstniedrigere oder nächsthöhere (18 Ehrenamtliche) Gemeindegruppengröße oder auch eine dazwischenliegende Zahl an Gremiumsmitgliedern festgelegt werden. Aktuell ist in § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderatssitze mit 15 festgelegt.

Diese Sitze werden wie in § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung dargestellt auf die Wohnbezirke, die den fünf Ortsteilen entsprechen, verteilt. Diese Verteilung ist seit vielen Jahren unverändert. Durch Ausgleichssitze kann es zu einer Vergrößerung des Gremiums kommen. Bei der Kommunalwahl 2019 hat die Bürgerversammlung Starzach (BVS) einen dieser Ausgleichssitze erhalten, wodurch sich die Anzahl der ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder zu Beginn der Legislaturperiode auf 16 erhöhte.

Die unechte Teilortswahl (§ 27 GemO) ist nach dem baden-württembergischen Kommunalwahlrecht ein besonderes Wahlsystem, das von Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingeführt werden kann. Wird der Gemeinderat nach diesem Wahlsystem gewählt, sichert die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Sitzen jedem Ortsteil eine bestimmte Anzahl von Vertreter*innen im Gemeinderat, unabhängig von der Stimmenzahl der Bewerber*innen und dem Wahlergebnis der unterschiedlichen Parteien und Wählervereinigungen zu.

Gemeinde Starzach		Blatt 187
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.13

(Drucksache 60/2022)

§ 10

Öffentlich

Diese Sonderregelung sollte nach Eingemeindungen den einzugliedernden Ortsteilen zur Wahrung ihrer ortsteilspezifischen Interessen und zur Förderung der Integration in die Gesamtgemeinde eine Vertretung im Gemeinderat sichern.

Die Liste der Bewerbenden ist bei der unechten Teilortswahl nach Wohnbezirken gegliedert, wobei für jeden Wohnbezirk nur eine bestimmte Anzahl an Bewerber*innen aufgestellt werden darf. Die nach der Hauptsatzung verfügbaren 15 Sitze bedeuten, dass die Wählenden jeweils insgesamt 15 Stimmen abgeben können. Zu beachten ist jedoch, dass in den einzelnen Wohnbezirken nur so vielen Bewerbenden Stimmen gegeben können wie Bewerber*innen zu wählen sind.

Das Wahlsystem wird als „unechte“ Teilortswahl bezeichnet, weil die Wählenden unabhängig von ihrem Wohnort Bewerber*innen in allen Wohnbezirken wählen können.

Das von der ULS in ihrem Antrag zitierte Urteil des VG Stuttgart aus August 2021 ist noch nicht rechtskräftig, da sowohl die betroffene Stadt als auch der betroffene Landkreis im September 2021 Berufung eingelegt haben. Ob die folgenden Instanzen die Rechtsauffassung des VG Stuttgart teilen, wird sich möglicherweise nicht mehr bis zur nächsten Kommunalwahl 2024 zeigen.

Zu Ziffer 1 des ULS-Antrags

Gründe gegen eine Abschaffung der unechten Teilortswahl:

- Räumliche Verteilung der Sitze wird gesichert
Unabhängig davon, für welche Sitzverteilung pro Wohnbezirk sich der Gemeinderat abschließend entscheidet, ist durch Beibehaltung der unechten Teilortswahl grundsätzlich sichergestellt, dass alle Ortsteile im Gremium vertreten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Parteien und Wählervereinigungen auf ihren Wahlvorschlägen auch Bewerbende aus allen Ortsteilen aufstellen.
- Fördert(e) das Zusammenwachsen der Gemeindeteile nach dem Zusammenschluss
Dadurch, dass alle Ortsteile sicher im Gemeinderat vertreten sind, wurde insbesondere nach dem Zusammenschluss vor fast 50 Jahren sichergestellt, dass alle ehemals eigenständigen Gemeinden im Gremium Gehör finden. Die so gemeinsam getroffenen Entscheidungen sollten dazu führen, dass ein Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht. Durch Abschaffung der unechten Teilortswahl könnte gerade in kleineren Ortsteilen das Gefühl entstehen, dass ihre Belange im Gemeinderat nicht berücksichtigt werden, wenn sie keine*n Vertreter*in mehr haben. Inwieweit dieses Ziel des Zusammenwachsens jetzt durch das Festhalten an der unechten Teilortswahl noch erreicht werden kann, wenn es noch nicht geschehen ist, soll an dieser Stelle nicht bewertet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Kommunalwahl 2019 mit 384 noch etwas mehr als die Hälfte der ursprünglich 717 Städte und Gemeinden, in denen die unechte Teilortswahl eingeführt wurde, noch daran festhalten.

Gemeinde Starzach		Blatt 188
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr. 022.13
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	

(Drucksache 60/2022)

§ 10

Öffentlich

Gründe für eine Abschaffung der unechten Teilortswahl

- Reduzierung der Zahl an Gremiumsmitgliedern
Ohne unechte Teilortswahl können keine Ausgleichssitze mehr entstehen. Das Gremium hätte nach der Kommunalwahl garantiert die in der Hauptsatzung festgelegte Größe.
- Kosten senken
Die unechte Teilortswahl verursacht Folgekosten. Sie kommen durch den höheren Aufwand in Vorbereitung und Auszählung der komplexeren Gemeinderatswahl aber auch durch die Ausgleichssitze zustande.
- Wahlergebnisse können verzerrt werden
Da die maximale Zahl der pro Wohnbezirk zu wählenden Personen festgelegt ist, kann es dazu kommen, dass die Wählenden persönliche Präferenzen der Wohnbezirkseinteilung unterordnen müssen.
Hinzu kommt die Tatsache, dass die Wohnbezirksergebnisse nicht unbedingt den Willen der Wohnbezirksbevölkerung wiedergeben muss. Das liegt daran, dass die Wählenden die Vertretungen aus allen Ortsteilen bestimmen können.
- Wahlverfahren ist kompliziert und dadurch fehleranfällig
Das betrifft nicht nur die Wählenden, sondern auch die auszählenden Ehrenamtlichen. Die Stimmzettel müssen mit sehr vielen textlichen Hinweisen versehen werden, und sind deswegen in der Handhabung für viele Wählende unübersichtlich und werden falsch verwendet. Das führt mit zu einem hohen Anteil an ungültigen oder nicht abgegebenen Stimmen.
Bei der 2019 gleichzeitig stattfindenden *Europawahl* (eine Stimme abzugeben) waren von 2.316 abgegebene Stimmen 51 ungültig, das entspricht einem Anteil von 2,2 %.
Die zeitgleich stattfindende *Kreistagswahl* kommt einer Gemeinderatswahl ohne unechte Teilortswahl am nächsten. Die Wählenden hatten 14 Stimmen, die sie wie bei der Gemeinderatswahl auf verschiedene Listen verteilen konnten, auch das Kumulieren (Abgabe von bis zu 3 Stimmen für eine*n Bewerbende*n) war möglich. Von den 2.359 Wählenden wurden hier 29.589 gültige Stimmen abgegeben. Hätten alle Wählenden ihre zur Verfügung stehenden Stimmen gültig verteilt, wären 33.026 Stimmen zu zählen gewesen. Dadurch sind ca. 10 % der möglichen Stimmen nicht oder ungültig abgegeben worden.
Bei der Gemeinderatswahl haben 2.356 Wählende ihre jeweils 15 Stimmen abgegeben. Es wären also insgesamt 35.340 Stimmen zu verteilen gewesen. Gültig abgegeben wurden jedoch nur 28.780 Stimmen. Es sind also 18 % der möglichen Stimmen nicht oder ungültig abgegeben worden.
- Wahlfreiheit der Wählenden ist eingeschränkt
Da die Wählenden nur so viele Bewerbende wählen dürfen, wie Sitze pro Wohnbezirk zur Verfügung stehen, haben sie im Zweifelsfall nicht die freie Auswahl unter allen Bewerbenden. Auch der Wahlgrundsatz „Jede Stimme zählt gleich“ wird bei der unechten Teilortswahl missachtet. Kandidierenden aus kleineren Ortsteilen genügt eine geringere Stimmenanzahl, um ins Gremium einzuziehen als Bewerber*innen aus größeren Ortsteilen.

Gemeinde Starzach		Blatt 189
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.13

(Drucksache 60/2022)

§ 10

Öffentlich

- Jedes Gremiumsmitglied hat per Gesetz die Interessen der gesamten Gemeinde zu vertreten, also auch die aller Gemeindeteile.

Aus Sicht der Hauptamtsleiterin würde die Abschaffung der unechten Teilortswahl eine deutliche Vereinfachung der Kommunalwahlen und damit auch Kosteneinsparungen bedeuten. Auch die Akquise von Wahlhelfenden für die Kommunalwahl wäre einfacher.

Ob weiterhin alle fünf Ortsteile im Gemeinderat vertreten sind, sollte davon abhängen können, ob die Bewerbenden die Stimmen aller Wählenden im Gesamten erringen können und nicht durch die Lage ihres Wohnortes bevorzugt werden. Unabhängig davon ist eine Vertretung aller Ortsteile im Gemeinderat auch nur dann möglich, wenn die Parteien und Wählervereinigungen auch Kandidierende in allen Ortsteilen aufstellen. Wenn das nicht der Fall ist, können Ortsteilsitze trotzdem unbesetzt bleiben.

Der Vorsitzende hat jedoch trotzdem angekündigt, sich für eine Weiterführung der unechten Teilortswahl einzusetzen, da er den Faktor der Unterstützung des Zusammenwachsens der Ortsteile für besonders wichtig und unterstützenswert hält.

Zu Ziffer 2 des ULS-Antrags

Die Verwaltung kann den Antrag auf Änderung der Sitzzuweisung auf die Ortsteile grundsätzlich gerne mittragen, jedoch nicht zum aktuellen Zeitpunkt. Bisher wurde die nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO vorgeschriebene Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile bei der Sitzverteilung immer ein Jahr vor der nächsten Kommunalwahl durchgeführt – zuletzt in öffentlicher Sitzung vom 24.09.2018, TOP 9, DRS 89 / 2018, für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

Dieses Vorgehen sollte beibehalten werden, da nach § 57 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg (KomWG) als maßgebende Einwohnerzahl „das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung“ anzuwenden ist. Laut § 57 Abs. 2 KomWG gilt dieser auch für die „Einwohnerzahl eines Teils des Gemeindegebiets“, also auch für die Sitzverteilung bei der unechten Teilortswahl. Hier wird der Anteil der Bevölkerung in den Ortsteilen an der Gesamtbevölkerung im Melderegister zum Stichtag berücksichtigt. Konkret ist für die Kommunalwahl 2024 dann die fortgeschriebene Bevölkerungszahl vom 30.09.2022 anzuwenden. Diese Daten liegen zum aktuellen Zeitpunkt, also im Juni 2022, noch nicht vor.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt deswegen, diese prozentuale Anpassung wie bei den vergangenen Kommunalwahlen dann durchzuführen, wenn die notwendigen Bevölkerungsdaten vorliegen. Sollte der Gemeinderat sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt für eine Anpassung entscheiden, könnten sich bis zum Stichtag möglicherweise noch Änderungen ergeben, die eine erneute Anpassung notwendig machen würden.

Gemeinde Starzach		Blatt 190
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.13

(Drucksache 60/2022)

§ 10

Öffentlich

Die Verkleinerung des Gremiums insgesamt auf 13 Ehrenamtliche kann die Verwaltung gerne mittragen. Die Gesamtzahl der Ehrenamtlichen nach der nächsten Kommunalwahl kann aufgrund von Ausgleichssitzen trotzdem höher ausfallen.

GR Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf bekräftigt seinen Antrag. Er ist der Ansicht, dass das kommunalpolitische Instrument aus den 1970er-Jahren in Starzach nicht mehr benötigt wird.

Aus seiner Sicht ist Starzach zu einer gemeinsamen Kommune zusammengewachsen, in der das Ortsteildenken nicht mehr so verbreitet ist. Hier verweist er auch auf die Abschaffung der Ortschaftsräte im Jahr 1994.

Seiner Erfahrung nach sind die Listen einfacher zu füllen, wenn keine so große Rücksicht auf den Wohn-Ortsteil genommen werden muss.

GR Dr. Manuel Faiß hält fest, dass Starzach aus seiner Sicht nicht ausreichend zusammengewachsen ist und ein Ortsteildenken weiterhin vorliegt. Aus seiner Sicht handelt es sich beim Festhalten an der Unechten Teilortswahl um Minderheitenschutz für die Ortsteile Börstingen, Felldorf und Sulzau.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** (GR Hans-Peter Ruckgaber, GR Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf, GR Dr. Harald Buczilowski) und **einer Enthaltung** (GR Kornelia Lohmiller) folgenden

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, Ziffer 1 des ULS-Antrags (die Abschaffung der unechten Teilortswahl ab der nächsten Kommunalwahl in Starzach) abzulehnen.

Anschließend stellt GR Dr. Harald Buczilowski den **Geschäftsordnungsantrag**, Beschlussvorschlag Ziffer 2:

„Der Gemeinderat beschließt die Reduzierung des Gemeinderats auf 13 Mitglieder ab der nächsten Kommunalwahl. Die Berechnung der Sitzverteilung auf die Ortsteile wird wie gewohnt rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl zur Beschlussfassung vorgelegt.“

zu vertagen.

Der Antrag wird

einstimmig

angenommen.

Gemeinde Starzach		Blatt 191
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	133.33

(Drucksache 62/2022)

§ 11

Öffentlich

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt

Die Gemeinde Starzach ist hinsichtlich der Überlandhilfe der Feuerwehren Vertragspartner mit mehreren Städten und Gemeinden in und außerhalb des Landkreises Freudenstadt. Der aktuell gültige Vertrag wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2012 geschlossen.

Die Landkreisverwaltung Freudenstadt hat sich im April/Mai 2022 an die einzelnen Städte und Gemeinden gewandt, um einen Anschlussvertrag zu vereinbaren. Begründet wird dies mit der Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages an die geänderten Bestimmungen des aktuell geltenden Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG). Demnach ist die Erhebung eines separaten Verwaltungskostenzuschlags nicht mehr möglich, was jedoch im bisher geltenden Vertrag noch so geregelt ist. Weitergehend soll auch der Personalkostensatz angepasst werden. Dieser beträgt aktuell noch 10 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 1,50 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde. Zukünftig soll ein Personalkostensatz in Höhe von 15 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde gelten.

Die Verwaltung befürwortet die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt in der dem Gremium als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegten Fassung. Die Steigerung des Personalkostensatzes ist aus Sicht der Verwaltung angemessen, zumal der in der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Starzach festgelegte Personalkostensatz bei 17,50 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde liegt. Auch zur Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf das Feuerwehrgesetz ist eine Anpassung aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und richtig.

Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt ergeben sich, sobald zu einem Schadensereignis im Pflichteinsatzbereich auf dem Gemeindegebiet Starzach auch eine Vertragsgemeinde zur Hilfe anrückt und die Freiwillige Feuerwehr Starzach unterstützt. Umgekehrt könnte die Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr Starzach in einer umliegenden Vertragsgemeinde ebenfalls nach dem neuen Überlandhilfevertrag abgerechnet werden, sofern es sich um einen Pflichteinsatz handelt. In der Vergangenheit kam dies sehr selten vor. Sollte jedoch ein großes Schadensereignis eintreten, dann ist die Freiwillige Feuerwehr Starzach auf Hilfe durch benachbarte Feuerwehren angewiesen.

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt gemäß dem vorgelegten Vertragsentwurf vom 17.05.2022 (vgl. Anlage 2) abzuschließen.

Gemeinde Starzach		Blatt 192
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	623.12

(Drucksache 58/2022)

§ 12

Öffentlich

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Dorfmitte Wachendorf

Hier: Entscheidung über das Honorarangebot für die Freiflächengestaltung an der Stelle des jetzigen Schlachthauses in Wachendorf

In der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021 wurde beschlossen, dass die Weiterentwicklung der Wachendorfer Ortsmitte im Bereich Hirtenbrünnle mit einer Platzgestaltung beginnen soll. Die inhaltlichen Anforderungen an den Platz wurden im Rahmen der Konzepterstellung vom Architekturbüro Lieb bereits umrissen. Da dieser kein ausgewiesener Freiflächengestalter ist, sollte diese Aufgabe von spezialisierten Dienstleistern übernommen werden. Das Büro frei raum concept aus Rottenburg a.N. hat der Gemeindeverwaltung ausgehend von den Vorplanungen und dem Umfang der Maßnahme ein Honorarangebot abgegeben. Das Honorarangebot beläuft sich auf 44.537,90 € und beinhaltet alle Leistungsstufen.

Ausgehend von der Gemeinderatsdrucksache 112/2021 vom 24.11.2021 wurde der Abriss des Schlachthauses sowie die Erstellung eines Dorfplatzes an jener Stelle beschlossen. Für die Erstellung wurde ein Betrag von 350.000 € veranschlagt. Planerische Grundlage für einen Entwurf sollen die Überlegungen des Architekturbüro Liebs sein. Der Gemeinderat hat sich in dieser Sitzung mit breiter Mehrheit für die Umsetzung des Dorfplatzes entschieden. Ausgehend von der Tatsache, dass im Rahmen der Straßenraumgestaltung, die in der Maisitzung 2022 beschlossen wurde, ein großer Teil der Fördermittel bereits verplant ist, ist davon auszugehen, dass die restliche Fördersumme sich auf etwa 50.000 € beläuft. Damit ließe sich in jedem Fall die Planungsleistung fördern.

Da zusätzlich zum soeben beschriebenen Sachverhalt eine Verlängerung des Förderzeitraumes nicht sicher ist, muss augenblicklich davon ausgegangen werden, dass die Platzgestaltung vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden müsste. Die Gemeindeverwaltung unterstützt weiterhin das Vorhaben an dieser Stelle.

Das Honorarangebot vom Büro frei raum beläuft sich auf 44.537,90 €. Dieses ist mit 26.722,44 € mit LSP-Mitteln förderfähig.

Die Platzgestaltung wurde mit 350.000 € veranschlagt und müsste augenblicklich mit Eigenmitteln finanziert werden, da ausgehend von den verbleibenden Fördermitteln und durch den Ablauf des Bewilligungszeitraumes zum 30.04.2023 vermutlich nicht mehr genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Sofern der bereits gestellte Aufstockungsantrag zusammen mit einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes genehmigt wird, wäre eine vollständige Förderung der förderfähigen Auszahlungen über LSP-Mittel denkbar.

Der Vorsitzende weist im Auftrag von Herrn Amtsleiter Wannenmacher darauf hin, dass die Planungsleistungen über die noch zur Verfügung stehenden LSP-Mittel finanzierbar wären. Allerdings sind keine Auszahlungsmittel für die Umsetzung der Baumaßnahme im Haushaltsjahr 2022 veranschlagt.

Gemeinde Starzach		Blatt 193
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	623.12

(Drucksache 58/2022)

§ 12

Öffentlich

Ein Vergabebeschluss in einer Sitzung im Herbst 2022 kann nur im Zusammenhang mit einer außerplanmäßigen Auszahlung einhergehen. Je nach Mittelabruf im Jahr 2022 bei anderen Maßnahmen wäre eventuell sogar ein Nachtragshaushalt erforderlich.

GR Dr. Manuel Faiß weist darauf hin, dass die notwendigen Mittel zur Umsetzung der Maßnahme nicht zur Verfügung stehen und deswegen auch keine Planungsleistungen beauftragt werden sollen.

GR Hans-Peter Ruckgaber betont, dass ihm ein Signal zur Entwicklung des Gebiets Hirtenbrünnle am Herzen liegt. Seit vielen Jahren ist die Entwicklung dieses Gebiets im Gespräch. Er befürchtet die Entwicklung Wachendorfs zu einer reinen „Schlafstadt“, was aus seiner Sicht dringend zu vermeiden ist.

Die Ortsmitten sollten dem Gemeinderat die Investition wert sein. Er würde dann eher auf die Sanierung einer Straße mit Wasser-/Abwasserkanälen aus dem LSP verzichten, da diese Maßnahme über die Gebühren abgewickelt werden könnte.

Der Vorsitzende stimmt GR Hans-Peter Ruckgaber zu und betont, dass ihm die Entwicklung des Hirtenbrünnle wichtig ist und er sie weiter vorantreiben möchte.

GR Hans-Peter Ruckgaber fordert Weitblick bei den Gremiumsentscheidungen. Dazu gehört aus seiner Sicht auch die Vergabe von Planungsleistungen, auf die auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegriffen werden kann.

GR Annerose Hartmann erkundigt sich, ob die Finanzierung für den Abriss des Schlachthauses bereits gesichert wäre.

Der Vorsitzende antwortet, dass der voraussichtlich notwendige Betrag in Höhe von maximal 50.000 € aus seiner Sicht über das LSP zu finanzieren wäre.

Der Gemeinderat fasst nach eingehender Beratung bei **4 Gegenstimmen** (GR Annerose Hartmann, GR Monika Obstfelder, GR Dr. Manuel Faiß, GR Dr. Harald Buczilowski) folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen an das Büro frei raum concept, Ziegelhütte 9 in 72108 Rottenburg, gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Leistungen.

Gemeinde Starzach		Blatt 194
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Corona-Zahlen

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aktuell (27.06.2022) insgesamt 23 Personen infiziert sind. Insgesamt waren seit Beginn der Corona-Pandemie 1766 Personen in Starzach erkrankt. Die 7-Tage-Inzidenz für Starzach beträgt (hochgerechnet auf 100.000 EW) 409,1, in absoluten Zahlen beträgt die 7-Tage-Inzidenz 18.

Gemeinde Starzach		Blatt 195
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Baumaßnahme Netze BW Karl-Feederle-Straße/Lindenstraße

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Baumaßnahme der Netze BW zur Herstellung einer neuen Umspannstation in der Karl-Feederle-Straße bereits in dieser Woche, am Mittwoch, 29.06.2022 beginnt. Es kommt nicht zu Vollsperrungen, sondern nur zu tageweisen halbseitigen Sperrung der betroffenen Straßen.

Gemeinde Starzach		Blatt 196
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Ausfall Straßenbeleuchtung Börstingen

Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Ortsteil Börstingen aktuell die Straßenbeleuchtung in der Garten- und Parkstraße von Ausfällen betroffen ist. Die Netze BW arbeitet mit Hochdruck an der Behebung des zugrundeliegenden Problems.

Gemeinde Starzach		Blatt 197
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Zusätzliche ÖPNV-Angebote

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Buslinie 7626/7629 nach einer Fahrplanänderung besser bedient wird. Dadurch werden auch die Schul-Sportfahrten für die Schulkinder zwischen den Ortsteilen Bierlingen und Wachendorf einfacher und es ist kein Sonder-Transport mehr notwendig.

Gemeinde Starzach		Blatt 198
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Flüchtlingskosten in Folge des Ukraine-Kriegs

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Verteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen weiterhin nicht geklärt ist. Er sieht aber eine deutliche Tendenz zur Verschiebung der Belastung auf die Kommunen, da die Geflüchteten ihre Sozialleistungen ab sofort über die Jobcenter und nicht mehr die Sozialämter erhalten.

Gemeinde Starzach		Blatt 199
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Sirenenförderung

Nachdem das Sirenenförderprogramm erneut aufgelegt wurde, konnte die Gemeinde Starzach einen Förderbescheid für die Erneuerung von 3 Sirenen erhalten. Die Sirenen in den Ortsteilen Bierlingen, Börstingen, und Felldorf werden mit ca. 32.500 € Zubwendungsbetrag gefördert. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind aktuell nicht absehbar.

Gemeinde Starzach		Blatt 200
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	Reg.-Nr. 022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Genehmigung Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kommunalaufsicht des Landratsamts Tübingen die Haushaltssatzung 2022 genehmigt hat. Es werden keine konkreten Maßnahmen gefordert, der bereits im vergangenen Jahr begonnene Konsolidierungskurs soll beibehalten werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 201
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	022.32

§ 14

Öffentlich

Bekanntgaben

Vergabeverfahren (VgV-Verfahren „Erweiterung der Grundschule“)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Ergebnisse der europaweiten Ausschreibung gerade an zwei Terminen im Rahmen von Verhandlungsgesprächen ausgewertet werden. Er werde das Gremium in der nächsten Gemeinderatssitzung am 26.07.2022 über das Ergebnis informieren.

Gemeinde Starzach		Blatt 202
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	021.23

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Hans-Peter Ruckgaber erkundigt sich, wann der **Bürgerhaushalt 2022** im Gremium beraten wird.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass eine Beratung und Beschlussfassung im Juli oder September 2022 stattfinden kann.

Gemeinde Starzach		Blatt 203
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	502.11

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Hans-Peter Ruckgaber erkundigt sich nach dem **Sachstand Ärztehaus**.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Baugesuch inzwischen eingereicht wurde. Es ist vorgesehen, dass Baugesuch und die Rahmenbedingungen zum Grundstückskauf in der Juli-Sitzung 2022 beraten werden sollen.

Gemeinde Starzach		Blatt 204
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 27. Juni 2022	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 11 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Iris Kieser (familiäre Gründe), GR Tiana Weiss (berufliche Gründe) Außerdem anwesend: GAF Christiane Krieger Schriftführer: GAF Christiane Krieger	780.41

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Im Anschluss überreicht GR Hans-Peter Ruckgaber als Geschenk von der **Flurbereinigung** einen Zollstock mit dem Aufdruck aller Ortsteil-Wappen, das er stellvertretend für die Gemeinde bei der Übergabe des **GNSS-Kontrollpunkts** entgegengenommen hat.

Anschließend werden keine weiteren Anfragen an die Verwaltungsspitze gestellt und der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 23:00 Uhr.

zur Beurkundung:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderat: